Die Zwangsvollstreckung in vom Boden noch nicht getrennte Früchte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristenfakultät der Universität Rostock i. M.

eingereicht von

Adolf Windel,

Gerichtsassessor in Herford.

Herford
Buchdruckerei von Gebr. Heidemann
1909.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Referenten:

Professor Dr. Matthiass und
Professor Dr. Wachenfeld.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis V

I. Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. Die Veräußerung stehender Früchte vor 1900 . . . 1
§ 2. Entstehung der Vorschrift des § 810 C. P. O. . . . 2

II. Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung in vom Boden noch nicht getrennte Früchte.

1. Kapitel.

Die Pfändung.

§ 3. Allgemeine Voraussetzungen 3
§ 4. Spezielle Voraussetzungen 5
§ 5. Ist die Pfändung schlagreifer Bäume zulässig? . . . 7
§ 6. Zeitpunkt der Entstehung des Pfändungspfandrechts . 8

2. Kapitel.

Die Versteigerung der Früchte und der Übergang des Eigentums an ihnen.

§ 7. I. Versteigerung der Früchte nach ihrer Trennung vom Boden 8
II. Versteigerung der Früchte vor ihrer Trennung vom Boden.
§ 8. 1. Die ungetrennten Früchte sind nicht als bewegliche Sachen zu behandeln 11
§ 9. 2. Für den Eigentumserwerb durch den Ersteher gilt § 956 B. G. B. 15
§ 10. 3. Wann ist die Besitzergreifung der Früchte durch den Ersteher vollendet? 16

III. Abschnitt.

Einwirkung der Zwangsvollstreckung auf das Recht des Hypothekars an den Früchten und Geltendmachung dieses Rechtes.

Seite

§ 11. I. Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung gemäß § 810 Abs. 2 C. P. O. 19

II. Vorgehen des Hypothekars nach Beendigung der Zwangsvollstreckung.

§ 12. 1. Sicherung des Hypothekenrechts durch einstweilige Verfügung 21

§ 13. 2. Durchführung der Befriedigung aus den Früchten. 24

IV. Abschnitt.

Einwirkung der Zwangsvollstreckung auf das gesetzliche Verpächterpfandrecht an den Früchten und Geltendmachung dieses Rechtes.

I. Rangverhältnis zwischen dem Pfändungspfandrechte und dem Verpächterpfandrechte.

§ 14. 1. Entstehung des Verpächterpfandrechts an den Früchten 25

§ 15. 2. Vorrang des Verpächterpfandrechts 27

§ 16. II. Klage des Verpächters auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse 30

III. Maßregeln des Verpächters von der Beendigung der Zwangsvollstreckung an bis zum Eigentumserwerb an den ungetrennt versteigerten Früchten durch den Ersteher.

§ 17. 1. Eigentum an den Früchten bis zum Erwerbe des Eigentums durch den Ersteher 31

§ 18. 2. Klage auf Herausgabe der Früchte 32

§ 19. 3. Sicherung des Verpächterpfandrechts an den Früchten durch einstweilige Verfügung 34

IV. Rechtsstellung des Verpächters nach dem Erwerbe des Eigentums an den Früchten durch den Ersteher.

§ 20. 1. Der Verpächter hat keinen Anspruch gegen den Ersteher 38

§ 21. 2. Der Verpächter hat keinen Anspruch gegen den Pächter 39

3 Bereicherungsanspruch des Verpächters gegen den betreibenden Gläubiger.

Seite

§ 22. A. Folgen der Versäumung der Klage aus § 805 C. P. O. 40

B. Das rechtliche Schicksal des Erlöses der Früchte.

§ 23. a) Recht des Verpächters bis zur Vermischung des Erlöses mit dem Vermögen des betreibenden Gläubigers 41

b) Recht des Verpächters nach der Vermengung des Erlöses mit dem Vermögen des betreibenden Gläubigers.

§ 24. α) Der betreibende Gläubiger erwirbt durch Vermengung Eigentum an dem Erlöse 43

§ 25. β) Der Verpächter hat aus §§ 951, 812 B. G. B. einen Bereicherungsanspruch gegen den betreibenden Gläubiger 45

§ 26. γ) Gilt für die Erhebung der Bereicherungsklage die in § 561 Abs. II B. G. B. gesetzte Frist von einem Monate? 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0013

Literaturverzeichnis.

A. Bürgerliches Recht.

I. B. G. B.

a) Kommentare.

Biermann, Sachenrecht 2. Aufl. Berlin 1903.
Fuchs, Grundbuchrecht Bd. I. Materielles Grundbuchrecht. Berlin 1902.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches 4. Aufl. Berlin 1905.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch 3. Aufl. Berlin 1906.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 3./4. Aufl. (Schuldverhältnisse 2. Aufl.) München 1907.

b) Lehrbücher.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 3. Aufl. Jena 1901.
Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts Bd. III Tübingen 1905.
Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht. Marburg 1898.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig Bd. I 1895. Bd. II 1905.
Goldmann-Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. Berlin 1903.
Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes 3. Aufl. Berlin 1900.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechtes. Berlin 1896.

II. A. L. R.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht 7. Aufl. Berlin 1903.
Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Landrechts 7. Aufl. Berlin 1885.

III. Gemeines Recht.

Dernburg, Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. Leipzig 1860.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1876.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

B. Zivilprozeßrecht.

I. Kommentare.

Freudenthal, Zivilprozeßordnung 2. Aufl. München 1905.
Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung 8. und 9. Aufl. Tübingen 1908.
Petersen-Anger, Zivilprozeßordnung 5. Aufl. Lahr 1906.
Reincke, Zivilprozeßordnung 5. Aufl. Berlin 1904.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 8. Aufl. München 1903. Teilweise ist auch die 9. Aufl. München 1905 und die 10. Aufl. 1908 benutzt.
Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung 8. Aufl. Berlin 1901.

II. Lehrbücher.

Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses 1905.
Koch, Der preußische Zivilprozeß.
Heilfron, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Berlin 1905.
Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1903/7.
Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 Nördlingen 1887, Bd. 2 München 1896.
Weissmann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 1905.

C. Monographien zu einzelnen Gebieten des B. G. B. und der C. P. O.

Falkmann, Die Zwangsvollstreckung Berlin 1888.
Derselbe, 2. Aufl. Erster Teil S. 1—593. Berlin 1908.
Freund, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. Breslau 1902.
Goldschmidt, Studien zum Besitzrecht in der Festgabe für Gneist 1888.
Grosfeld, Ansprüche des Dritteigentümers aus unrechtmäßiger Mobiliarszwangsvollstreckung, Rostocker Dissertation, 1901.
Mittelstein, Die Miete nach dem Recht des deutschen Reichs. Berlin 1900.
Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts. Berlin 1907.
Schultz, Die Pfandansprüche nach § 1227 B. G. B. Leipzig 1903.
Siber, Das gesetzliche Pfandrecht. Jena 1900.
Wolff, Die Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige Sache. Sonderabdruck aus der Festgabe für Hübler, Berlin 1905.

D. Artikel aus Zeitschriften, Jahrbüchern und dergl.

Bunsen, Zur Lehre von den noch nicht getrennten Erzeugnissen, Arch. f. Bürgl. Recht Bd. 29 S. 11 ff.
von Blume, Zur Lehre vom Fruchterwerb des Pächters, Ihring's Jahrbuch 39 S. 429 ff.

Brückner, Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters im Streit mit (nachstehenden) Ansprüchen eines Pfändungsgläubigers insbesondere Art und Zeit seiner Geltendmachung, Recht 1905 S. 180 ff.

Eccius, Hypothek an beweglichen Gegenständen, Gruchot's Beiträge Bd. 48 S. 470 ff.

Falkmann, Erstattung der Kosten im Arrestverfahren, Busch's Z. Bd. 15 S. 63 ff.

Francke, Entstehung des Pfandrechts an gepfändeten Sachen, Busch's Z. Bd. 36 S. 308.

Fuchs, Intervention bei Pfändung von Früchten auf dem Halme, Busch's Z. Bd. 24 S. 188.

Karsten, Anwendungsgebiet des § 561 Abs. 2 Satz 2 B. G. B. Recht 1904 S. 440.

Klein, zu § 805 C. P. O. Recht 1904 S. 73.

Küntzel, Rezension von Fischer-Henle B. G. B. in Gruchot's Beitr. Bd. 41 S. 439.

Marcus, Muß der Arrestbefehl auch eine Entscheidung über die Kosten des Arrestverfahrens enthalten? Arch. f. civ. Praxis Bd. 79 S. 451.

Meikel, Anspruch des Pfandgläubigers auf Herausgabe des Pfandes, Recht 1903 S. 19.

Merck, Kann in dem den Arrest anordnenden Beschlusse zugleich über die Kosten entschieden werden? Jur. Woch. 1902 S. 497.

Metzges, Das Vermieterpfandrecht gegenüber der Zwangsvollstreckung, Gruchot's Beitr. Bd. 49 S. 495.

Nessel, Dtsch. Jur. Zeitg. 1898 S. 121.

Oertmann, Die Frage der Bereicherungshaftung des Vollstreckungsgläubigers bei Pfändung fremder Sachen, Arch. f. civ. Praxis Bd. 96 S. 1 ff.

Schoeninger, Der Bereicherungsanspruch gegen den Vollstreckungsgläubiger bei Pfändung fremder Sachen. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 70 S. 685 ff.

Weihrauch, Geht das Pfändungspfandrecht aus § 810 C. P. O. dem gesetzlichen Pfandrechte des Verpächters vor? Dtsch. Jur. Ztg. 1905 S. 357.

E. Sonstige Literatur.

Exner, Der Gerichtsvollzieherdienst in Preußen. Berlin 1904.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung Berlin 1880.

Jaeckel, Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Kommentar in Anmerkungen 2. Aufl. Berlin 1904.

Jaeger, Konkursordnung. Berlin 1902.

Justizministerialblatt 1899 S. 629, Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

Krech-Fischer, Gesetzgebung betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 5. Aufl. Berlin 1907.

Kreisselmeyer, Das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters im Konkurs. München 1903.
Materialien zu den Reichsjustiznovellen. Berlin (Heymann) 1898.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, Amtliche Ausgabe Berlin und Leipzig 1888.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum B. G. B. Berlin 1899.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1899.

Benutzt sind ferner:

die in den Fußnoten angegebenen Entscheidungen.

I. Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Die Veräußerung stehender Früchte vor 1900.

Die Veräußerung der vom Boden noch nicht getrennten Früchte, der sog. Früchte auf dem Halme, oder stehenden Früchte hat allen Rechtssystemen Schwierigkeiten bereitet, und zwar lagen diese sowohl auf rechtlichem, wie auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus erschien es von jeher unwirtschaftlich, daß der Bauer unter dem Drucke einer finanziellen Notlage seine Feldfrüchte schon vor der Reife und Aberntung zu einem meist recht ungünstigen Preise verkaufe. Schon die Reichspolizeiordnung von 1577 suchte daher die wirtschaftlichen Nachteile dieser Geschäfte durch eine gesetzliche Preisbestimmung auszuschließen. Sie bestimmte in § 3 ihres 19. Titels[1]), daß ungeerntete Früchte nicht anders verkauft werden durften, als für den Marktpreis zur Zeit des Kaufabschlusses, oder für den Marktpreis, den sie 14 Tage nach der Ernte haben würden. Auch das A. L. R. verbot zunächst in § 12 A. L. R. II 17 den Verkauf von Früchten auf dem Halme überhaupt und bestimmte in § 594 I, 11 A. L. R., daß mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maß oder Gewicht und nach dem zur Zeit der

[1]) cf. Windscheid-Kipp Bd. II S. 628 Anm. 8a. Seuffert's Arch. Bd. 14 S. 35.

Ernte marktgängigen Preise geschlossen werden könne. Auf Antrag der Westfälischen Provinzialstände wurden diese beiden Bestimmungen zunächst durch Kabinettsordre vom 22. Mai 1842 für die Provinz Westfalen außer Kraft gesetzt und demnächst durch Verordnung vom 9. Nov. 1843 ganz aufgehoben[1]).

Während das A. L. R. dem an einer Sache Nutzungsberechtigten das Eigentum an ihren Früchten bereits mit deren Entstehung gab, A. L. R. I. 9 § 221, scheiterte im Gebiete des gemeinen Rechts die Veräußerung der Früchte auf dem Halme daran, daß sie bis zu ihrer Trennung ein Teil der Muttersache waren und daher nicht ohne diese übereignet werden[2]) konnten. Die Veräußerung war also infolge ihrer rechtlichen Unmöglichkeit unausführbar.

§ 2.

Entstehung der Vorschrift des § 810 C. P. O.

Zufolge dieser die freiwillige Veräußerung der stehenden Früchte erschwerenden oder unmöglich machenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist es zu erklären, daß auch die im französischen Rechte — cf. Code de proc. art. 626 ff. — ausgebildete Pfändung der Früchte auf dem Halme den verschiedenen deutschen Prozeßrechten unbekannt war. Die Allgemeine Gerichtsordnung kannte sie ebensowenig, wie der gemeine Zivilprozeß[3]), und nur für einen kleinen Teil des der Rheinprovinz benachbarten preußischen Gebietes war das französische Recht durch die Kabinettsordre vom 8. August 1832 eingeführt. Allerdings enthielt schon der preußische Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1864 eine Bestimmung, die die Pfändung der Früchte auf dem Halme unter einigen Einschränkungen — erst 6 Wochen vor der Reife und nur auf $^2/_3$ der Früchte erstreckt — zuließ.

Der norddeutsche Entwurf gestattete die Pfändung erst 4 Wochen vor der Reife, hielt aber ihre Zulassung für den Betrieb größerer Güter für kulturschädlich. Sie sollte daher bei Grund-

[1]) cf. Rönne zu § 594 I. 11 A. L. R.

[2]) Ebenso Falkmann 1. Aufl. S. 208, 212.

[3]) Falkmann 1. Aufl. S. 212.

stücken, welche Teile eines mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenen Gutes sind, ausgeschlossen[1]) sein. In Erweiterung dieser Bestimmung erklärte die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 in ihrem § 714: „Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden[2])", und dieser Satz ist mit einer lediglich redaktionellen Änderung in die neue Fassung der C. P. O. übergegangen. (§ 810 C. P. O.)

II. Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung in vom Boden noch nicht getrennte Früchte.

1. Kapitel.

Die Pfändung.

§ 3.

Allgemeine Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind zunächst dieselben wie für jede Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Dies ergibt sich daraus, daß der § 810 in den I. Titel des II. Abschnittes des 8. Buches der C. P. O. eingereiht ist, der die Zwangsvollstreckung (wegen Geldforderungen) in das bewegliche Vermögen regelt. Zum Beginne der Zwangsvollstreckung ist daher ein gegen den Vollstreckungsschuldner gerichteter vollstreckbarer Titel der in §§ 704, 794 benannten Art erforderlich, und dieser Titel muß dem Vollstreckungsschuldner gemäß § 750 C. P. O. spätestens mit dem Beginne der Vollstreckungshandlung zugestellt werden. Auf Grund eines solchen Titels erfolgt die

[1]) Hahn Erste Abtl. S. 455/6.

[2]) Freudenthal zu § 810.

Zwangsvollstreckung im Wege der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher. Bemerkt sei hier noch, daß die Pfändung der Früchte auf dem Halme auf einem verpachteten Grundstücke nur auf Grund eines gegen den Pächter gerichteten Vollstreckungstitels möglich ist. Denn nach § 808 Abs. 1 C. P. O. muß sich die Sache, die gepfändet werden soll, im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners befinden. Unter Gewahrsam im Sinne dieser Vorschrift ist aber die rein tatsächliche Innehabung zu verstehen und der lediglich mittelbare Besitz des Verpächters kann, wie allgemein anerkannt ist, keinesfalls als Gewahrsam aufgefaßt werden. Diese Ansicht vertrat auch schon die Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bei der Beratung über das Gesetz betr. Änderung des G. V. G. u. s. w. lag nämlich ein Antrag vor, dem ersten Absatze des § 712 C. P. O. a. F., jetzt § 808, folgende Fassung zu geben: „Die Pfändung der im Besitze des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen in Besitz nimmt. Dies gilt nicht von den nur im mittelbaren Besitze des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen". Dieser Antrag wurde abgelehnt unter folgender Begründung: „Die Kommission war der Ansicht, daß der § 712 in dem im Antrage dargelegten Sinne zu verstehen sei. Sie verneinte aber das Bedürfnis, die vorgeschlagene Änderung vorzunehmen, da der Ausdruck Gewahrsam zu begründetem Zweifel keinen Anlaß gebe"[1]).

Die Wirkung der Pfändung ist nach § 808 Abs. 2 C. P. O. dadurch bedingt, daß die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht ist. Da eine Siegelung hier nicht in Frage kommen kann, ist der Gerichtsvollzieher auf die Anbringung von Plakaten und Pfandtafeln oder von ähnlichen Zeichen angewiesen. Die Preußische Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dez. 1899 bestimmt hierüber in § 68 Nr. 2: „Die Pfändung erfolgt nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen. Sie ist in geeigneter Weise durch Aufrichtung von Pfandtafeln oder Pfandwischen mit einer vom Gerichtsvollzieher unterschriebenen Pfandanzeige

[1]) Prot. z. B. G. B. Bd. 6 S. 717.

oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen tunlichst unter Verwendung des Dienstsiegels für Jedermann kenntlich zu machen. Der Gerichtsvollzieher hat in den dazu geeigneten Fällen einen Hüter zu bestellen, wenn nicht der Gemeindevorsteher sich zur Beaufsichtigung der Früchte bereit erklärt. Zum Hüter ist vorzugsweise der Feldhüter zu wählen". Ähnlich lauten auch die Geschäftsanweisungen der übrigen Bundesstaaten.

§ 4.

Spezielle Voraussetzungen.

Außer diesen allgemeinen für die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen geltenden Vorschriften gibt die C. P. O. für die Zwangsvollstreckung in vom Boden noch nicht getrennte Früchte noch einige besondere Regeln, deren Verletzung durch Beschwerde gemäß § 766 C. P. O. zu rügen ist. Stehende Früchte können, sobald sie im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beschlagnahmt sind, nicht mehr gepfändet werden. Eine entgegen dieser Vorschrift erfolgte Pfändung ist zwar nicht schlechthin unwirksam, kann aber sowohl vom Schuldner, als von jedem anderen Interessenten gemäß § 766 angefochten werden[1]). Da die stehenden Früchte bis zu ihrer Trennung wesentlicher Bestandteil des Bodens sind (§§ 93, 94 B. G. B.), so ist ihre Beschlagnahme in demselben Augenblicke vollendet, wie die des sie tragenden Grundstücks, für den Fall, daß es sich um ein vom Eigentümer selbst bewirtschaftetes Grundstück handelt. Die Beschlagnahme eines solchen Grundstückes wird gemäß §§ 20, 22 Z. V. G. mit dem Zeitpunkte wirksam, in dem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt ist oder in dem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsvermerks dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung demnächst erfolgt. Sobald es sich aber um ein von dem Eigentümer verpachtetes Grundstück handelt, tritt die Beschlagnahme der Früchte zu den oben bezeichneten Zeitpunkten bei Anordnung der Zwangsversteigerung noch nicht ein, da §

[1]) Seuffert 10. Aufl. zu 810 Anm. 6a Abs. 2.

21 Abs. 3 Z. V. G. zu Gunsten des Pächters eine Ausnahme macht[1]), und ihm deren Aneignung gemäß § 956 B. G. B. auch fernerhin gestattet. In diesem Falle tritt die Beschlagnahme der stehenden Früchte nur ein, falls die Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet ist. (§ 148 Z. V. G.)

Eine fernere Sondervorschrift für die Zwangsvollstreckung in stehende Früchte verbietet die Pfändung zu einem früheren Zeitpunkte als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife. Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, eine Gefährdung der Kultur der gepfändeten Früchte möglichst auszuschließen, wie sie unzweifelhaft eintreten würde, wenn z. B. Rüben oder Kartoffeln, also Früchte, die einer Pflege bedürfen, kurz nach der Bestellung des Bodens gepfändet würden, und dadurch dem Vollstreckungsschuldner von Anfang an jedes wirtschaftliche Interesse an dem Gedeihen der Frucht genommen würde. Auch würde bei einem Verkaufe der stehenden Früchte lange vor der Reife der Preis durch das zu übernehmende wirtschaftliche Risiko zu stark herabgedrückt werden. Aus diesem Grunde ist durch § 824 C. P. O. die Versteigerung der vom Boden noch nicht getrennten Früchte vor der tatsächlichen Reife untersagt.

Nach dem Wortlaute der Vorschrift kommt es nur auf die gewöhnliche Zeit der Reife an, d. h. darauf, wann die betreffende Frucht nach ihrer Gattung und nach ihren örtlichen Verhältnissen reif zu werden pflegt. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so ist deshalb die Pfändung noch nicht unwirksam. Die Verletzung der Vorschrift kann aber durch Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 C. P. O. gerügt und dadurch die Wiederaufhebung der Vollstreckungsmaßregel herbeigeführt werden.

Zum Schutze der Landwirtschaft, die ja in der neuen Gesetzgebung mehrfach vor allen anderen Berufszweigen bevorzugt ist, wird durch § 813 C. P. O. für die Pfändung von stehenden Früchten die Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen angeordnet, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1000 M.

[1]) Ebenso Gaupp-Stein zu § 810 IV 1. und Jaekel zu § 21 Anm. 1b Abs. 3.

übersteigt. In Absatz 2 des § 813 ist es den Landesjustizverwaltungen überlassen, schon bei einem geringeren Werte die Zuziehung eines Sachverständigen anzuordnen. Von dieser Ermächtigung haben fast alle Landesjustizverwaltungen Gebrauch gemacht, z. B. die Preußische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Justiz-Ministerialblatt 1899 S. 629) in § 68 Nr. 4. Der § 813 C. P. O. ist natürlich nur eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung die Gültigkeit einer Pfändung nicht beeinflußt[1]).

§ 5.

Ist die Pfändung schlagreifer Bäume zulässig?

Bemerkt sei hier noch, daß der Begriff Frucht in § 810 C. P. O. enger ist, als in § 99 Abs. 1 B. G. B., da er die „sonstige Ausbeute" wie Steine, Mergel, Ton u. s. w. nicht mit umfaßt. Auch schlagreifes Holz auf dem Stamme fällt nach Ansicht sämtlicher bedeutenderen Kommentatoren[2]) nicht unter die von § 810 C. P. O. bezeichneten Früchte. Zur Stütze dieser Ansicht wird vor allem auf den Wortlaut der Bestimmung, nämlich auf die Worte: „vor der gewöhnlichen Zeit der Reife", hingewiesen, die, wie zuzugeben ist, streng nur auf periodisch geerntete Früchte im engeren Sinne passen. Auch das Reichsgericht in Strafsachen[3]) vertritt diese Ansicht. Ihre Konsequenz ist allerdings, daß Holz auf dem Stamme nur der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, und daß ein Gläubiger, der gezwungen ist, mangels anderer Vermögensobjekte seines Schuldners sich an dessen schlagreifes Holz zu halten, gegen ihn die Zwangsverwaltung betreiben muß. Trotzdem ist es kaum möglich, schlagreifes Holz unter den Begriff „Früchte" des § 810 C. P. O. zu subsummieren.

---

[1]) Ebenso Müller S. 166 und zu § 813 Freudenthal Anm. 4, Gaupp-Stein, Petersen.

[2]) Zu § 810 C. P. O. Seuffert 10. Aufl. Anm. 2, Gaupp-Stein Anm. I Abs. 2, Petersen Anm. 1, Struckmann-Koch Anm. 9.

[3]) R. G. i. Straff. Bd. III S. 175.

§ 6.

Zeitpunkt der Entstehung des Pfändungspfandrechtes.

Falls die Pfändung unter Beobachtung aller dieser Vorschriften gültig erfolgt ist, erwirbt der betreibende Gläubiger ein Pfändungspfandrecht an den stehenden Früchten[1]). Es ergibt sich dies, nachdem § 810 C. P. O. die Pfändung der stehenden Früchte einmal gestattet, aus dem klaren Wortlaut des § 804 Abs. 1 C. P. O: „Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande." Dem stehen auch die §§ 93, 94 B. G. B., nach denen stehende Früchte wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind und als solche nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, nicht entgegen. Denn, wie allgemein anerkannt ist, stellt § 810 C. P. O. eine Durchbrechung der Regeln des bürgerlichen Rechts über die wesentlichen Bestandteile dar. Daher erscheint mir die Ansicht Weissmann's[2]). unhaltbar, das Pfandrecht entstehe mit Rücksicht auf § 93 B. G. B. erst mit der Trennung der Früchte, sein Rangverhältnis zu anderen Rechten bestimme sich dann aber nach dem Zeitpunkte der Pfändung.

2. Kapitel.

Die Versteigerung der Früchte und der Übergang des Eigentums an ihnen.

§ 7.

I. Versteigerung der Früchte nach ihrer Trennung vom Boden.

Die Verwertung des durch die Pfändung erworbenen Pfandrechts an den stehenden Früchten erfolgt dadurch, daß der Gerichtsvollzieher sie gemäß § 814 C. P. O. öffentlich versteigert, und zwar ist diese Versteigerung gemäß § 824 C.

[1]) Ebenso zu § 810 Gaupp-Stein Anm. II a. E., Petersen Anm. 1. Struckmann-Koch Anm. 2, Seuffert Anm. 3 Abs. 2 a. E.

[2]) Bd. II. S. 129.

P. O. erst nach der Reife zulässig. Dem Gerichtsvollzieher ist also durch § 814 C. P. O. die Befugnis beigelegt, im Auftrage und in Vertretung des Vollstreckungsgläubigers auf Grund des von diesem erworbenen Pfändungspfandrechts das Eigentum des Vollstreckungsschuldners am Pfande durch öffentliche Versteigerung auf den Ersteher zu übertragen. Durch den Zuschlag in der Versteigerung kommt aber nur der obligatorische Vertrag, gerichtet auf Übertragung des Eigentums, zu Stande. Der tatsächliche Erwerb des Eigentums durch den Ersteher vollzieht sich jedoch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Übertragung des Eigentums.

Zum Zwecke der Versteigerung kann der Gerichtsvollzieher die stehenden Früchte abernten lassen. Durch die Trennung vom Boden werden sie dann bewegliche Sachen, und für den Erwerb des Eigentums an ihnen sind die Vorschriften des B. G. B. im Buch III Abschnitt III Titel III: „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen" maßgebend. Von diesen Bestimmungen kommen in diesem Falle die §§ 929—936 zur Anwendung, die die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen regeln. Und zwar erfolgt diese Übertragung durch Einigung und Übergabe. Die Einigung über den Eigentumsübergang kommt dadurch zustande, daß der durch die Vorschriften der C. P. O. zur Übertragung des Eigentums anstelle des Vollstreckungsschuldners ermächtigte Gerichtsvollzieher, das in dem Meistgebote des Erstehers liegende Angebot auf Übernahme der Früchte gegen Zahlung des Gebotes durch Erteilung des Zuschlags annimmt.

Nicht so einfach ist dem Erfordernisse der Übergabe genügt, denn nur in den aller seltensten Fällen wird es dem Gerichtsvollzieher möglich sein, dem Ersteher die abgeernteten Früchte zu übergeben. In den meisten Fällen wird der Gerichtsvollzieher mit den gepfändeten Früchten ebenso verfahren, wie es der Eigentümer oder Pächter des Grund und Bodens, auf dem sie wuchsen, getan haben würde. Er wird daher — immer vorausgesetzt, daß er von der ihm durch § 824 C. O. P. gewährten Befugnis, die Früchte vor der Versteigerung abzuernten, Gebrauch macht — Getreide und Heu mähen und

auf dem Felde trocknen lassen, Kartoffeln ausroden und zunächst in Säcken auf dem Felde aufstellen. Das Abfahren der Früchte vom Felde wird der Gerichtsvollzieher unterlassen, falls nicht ganz außergewöhnliche Umstände, z. B. drohender Verderb, diese Maßregeln rechtfertigen, da der Ersteher später doch diese Früchte in seine Aufbewahrungsräume überführen muß und deshalb der vorherige Transport in die vom Gerichtsvollzieher beschafften Räume als überflüssig zu vermeiden ist.

Die Preußische Geschäftsordnung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 enthält z. B. im § 68 Nr. 7 folgende Anweisung: „Die Versteigerung ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat dies mit Rücksicht darauf zu bestimmen, ob auf die eine oder andere Weise voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen ist."

Bei der Pfändung der vom Boden noch nicht getrennten Früchte vor der Reife muß der Gerichtsvollzieher sie naturgemäß nach § 808 Abs. II C. P. O. im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners lassen. Der Begriff des Gewahrsams ist dem B. G. B. fremd, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß darunter die tatsächliche Gewalt über die gepfändeten Früchte, also deren unmittelbarer Besitz gemäß § 854 B. G. B. zu verstehen ist[1]). Durch die Pfändung hat der Gerichtsvollzieher für sich und seinen Auftraggeber, den betreibenden Gläubiger, den mittelbaren Besitz der gepfändeten Früchte erworben; denn der Vollstreckungsschuldner, sei er nun der Eigentümer oder Pächter des fruchttragenden Grund und Bodens, ist dem Gerichtsvollzieher und dem Vollstreckungsgläubiger bis zur Versteigerung der gepfändeten Früchte zu deren Besitze verpflichtet, wie sich auch aus § 137 St. G. B. ergibt, der den Pfandbruch mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht. Daß dieses, den unmittelbaren Besitz vermittelnde Rechtsverhältnis ein vertragsmäßiges sei, setzt § 868 B. G. B. nicht voraus[2]).

[1]) Ebenso zu § 808 C. P. O. Gaupp-Stein Anm. II, Petersen Anm. I, Seuffert Anm. 2 u. Protokolle z. B. G. B. Bd. 6 S. 717.

[2]) Ebenso Planck zu § 868 Anm. 2 bα Abs. 2, Staudinger Anm. III 2g Abs. 2. A. M. O. L. G. Dresden Rspr. Bd. 10 S. 113.

Die gepfändeten Früchte bleiben daher bis sie von dem Felde, auf dem sie gewachsen sind, fortgeschafft werden, im unmittelbaren Besitze des Vollstreckungsschuldners. Wenn nun der Gerichtsvollzieher, wie es in der Praxis meist geschieht, nach der öffentlichen Versteigerung der Früchte und der Bezahlung des Meistgebotes den Ersteher, dem der Zuschlag erteilt ist, ermächtigt, sich die Früchte abzuholen, so liegt hierin die in § 931 B. G. B. vorgesehene Abtretung des gegen den Vollstreckungsschuldner gerichteten Anspruchs auf Herausgabe der gepfändeten Früchte an den Ersteher. Denn diese Abtretung stellt sich als Abtretung einer Forderung dar, die gemäß § 398 B. G. B. durch formlosen Vertrag erfolgen kann. Durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs wird gemäß § 931 B. G. B. die Übergabe ersetzt, und die nach § 929 B. G. B. für den Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen aufgestellten Erfordernisse der Einigung und Uebergabe sind sonach vorhanden. Mit der vom Gerichtsvollzieher dem Ersteher erteilten Ermächtigung, sich die versteigerten Früchte abzuholen, ist also das Eigentum an ihnen auf den Ersteher übergegangen.

II. Versteigerung der Früchte vor ihrer Trennung vom Boden.

§ 8.

1. Die ungetrennten Früchte sind nicht als bewegliche Sachen zu behandeln.

In den meisten Fällen wird allerdings der Gerichtsvollzieher die stehenden Früchte vor ihrer Versteigerung nicht abernten, sondern zwecks Ersparung von Kosten, in Preußen gemäß § 68 Ziffer 7 der Geschäftsanweisung, vor der Trennung vom Boden versteigern. Dann kommt durch die Erteilung des Zuschlags auf das Meistgebot wiederum der auf die Übertragung des Eigentums an den Früchten gerichtete obligatorische Vertrag zu Stande. Für die tatsächliche Übertragung des Eigentums an den ungetrennten Früchten können aber die §§ 929, 931 B. G. B. in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen, da sie die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen

regeln, die ungetrennten Früchte aber gemäß § 94 B. G. B. wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens darstellen und daher gemäß § 93 B. G. B. bis zur Trennung nicht Gegenstand eines selbständigen Eigentums sein können.

Denn der Grundsatz des § 94 B. G. B. ist durch § 810 C. P. O. zwar für die Pfändung der ungetrennten Früchte durchbrochen, bleibt aber für die Übertragung des Eigentums an ihnen in Geltung. Bei Auslegung des § 810 C. P. O. ist davon auszugehen, „daß von der Zivilprozeßordnung als einem Prozeßgesetze ein Eingriff in das materielle Recht nicht zu vermuten ist“[1]). Wenn aber, wie in § 810 C. P. O. ein solcher Eingriff vorliegt, so ist er als Ausnahme zu behandeln und als solche streng nach dem Wortlaute des Gesetzes und keinesfalls ausdehnend auszulegen. Eine solche streng logische Auslegung des § 810 C. P. O. ergibt aber nur, daß Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet werden können. Zwecks Ermöglichung der Pfändung und nicht weiter ist also der Grundsatz des § 94 B. G. B., nach dem die Früchte wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, und der fernere Grundsatz des § 93 B. G. B., nach dem wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, durchbrochen. Deshalb geht das Reichsgericht[2]). zu weit, wenn es sagt: „Durch die Vorschrift in §§ 714, 725 C. P. O. a. F . . . . ist in den . . . Grundsatz, daß die von dem Boden noch nicht getrennten Früchte Bestandteile der fruchttragenden Sache, keine selbständigen Sachen sind, in soweit, aber auch nur in soweit modifizierend eingegriffen, daß diese Früchte bezüglich der Zwangsvollstreckung, namentlich der Pfändung, als selbständige Sachen betrachtet und behandelt werden . . . auch als bewegliche Sachen einen Gegenstand der Mobiliarexekution bilden.“ Eine Begründung dafür, daß die stehenden Früchte ganz generell bezüglich der Zwangsvollstreckung als selbständige, bewegliche Sachen behandelt werden, gibt das Reichsgericht zunächst nicht. Erst auf der nächsten

[1]) Fuchs in Busch's Z. Bd. XXIV S. 191.
[2]) Bd. 18 S. 367.

Seite[1]) des Urteils heißt es bei Widerlegung eines anderen Revisionsgrundes: „Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Pfändung ist nicht das Recht zur Perzeption der Früchte, sondern die Früchte selbst, als bewegliche Sachen. Es ergibt sich dieses nicht nur aus der Fassung des § 714 C. P. O., sondern auch daraus, daß der § 714 in den Abschnitt II des ersten Titels „Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen", welcher die Überschrift trägt „Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen", eingereiht ist." Zugegeben ist, daß die Stellung des § 810, (früher 714), für die vom Reichsgericht vertretene Ansicht spricht. Da dies aber auch der einzige Grund dafür ist, und ich nicht annehmen kann, daß eine so wichtige Durchbrechung des bürgerlichen Rechts allein durch die Stellung des § 810 im System der C. P. O. zum Ausdruck gebracht werden kann, und hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, kann ich mich dieser Ansicht des Reichsgerichts nicht anschließen. Diese m. E. auf zu weiter Auslegung des § 810 C. P. O. beruhende Ansicht wird übrigens auch, allerdings ohne nähere Begründung, vom Reichsgericht in Strafsachen vertreten, das Bd. 20 S. 429 ausführt: „Denn, wenn auch die ordnungsmäßig gepfändeten Kartoffeln nach Maßgabe der §§ 714, 725 C. P. O. a. F. trotz der noch nicht erfolgten Trennung vom Boden rechtlich als selbständige Sachen anzusehen waren, deren Eigentum gemäß §§ 716, 719 a. a. O. und § 342 I. 11 A. L. R. durch den in öffentlicher Versteigerung erteilten Zuschlag ohne weiteres auf den Ersteher überging . . . ." Ebenso geht m. E. Gaupp-Stein zu weit, wenn er sagt[2]).: „indem § 810 ihre Pfändung gestattet, . . . erklärt er die stehenden Früchte im Sinne der Zwangsvollstreckung als bewegliche Sachen," und wenn er infolgedessen zu § 824 C. P. O. ausführt, daß der Ersteher der Früchte auf dem Halme mit der Übergabe das Eigentum an ihnen erwerbe. Dieser aus der Anschauung des Reichsgerichts und Gaupp-Stein's entspringenden notwendigen Konsequenz widerspricht Wolff[3]). mit den Worten: „es ist zurück-

[1]) Bd. 18 S. 368.
[2]) zu § 810 Anm. I.
[3]) S. 11 Anm. 23.

zuweisen, . . . daß durch § 824 C. P. O. eine Veräußerung (Übereignung) und nicht bloß ein Verkauf der Früchte auf dem Halme gewährleistet würde." Er steht also auf dem hier vertretenen Standpunkte, daß sich die durch § 810 C. P. O. herbeigeführte Durchbrechung der Vorschrift des bürgerlichen Rechts nur auf die Pfändung der stehenden Früchte und nicht auf die Übertragung des Eigentums an ihnen erstreckt. Diese Ansicht teilt offenbar auch Neumann[1]), wenn er sagt: „Sind die Früchte gepfändet, so kann zwar die Versteigerung gemäß § 824 C. P. O. schon vor der Trennung erfolgen, indes wird durch den Zuschlag kein Eigentum übertragen, (vgl. §§ 93, 94), vielmehr wird der Pächter mit der Trennung Eigentümer (§ 956) trotz des Zuschlags." Für das gemeine Recht, dessen Anschauung der § 93 B. G. B. entstammt, vertritt Falkmann[2]) dieselbe Ansicht.

Aus dem § 824, der die Versteigerung gepfändeter, vom Boden noch nicht getrennter Früchte erst nach der Reife, dann aber auch vor ihrer Trennung als zulässig erklärt, kann m. E. nichts darauf geschlossen werden, daß die ungetrennten Früchte für die Versteigerung als bewegliche Sachen behandelt werden sollen. Man müßte sonst die irrige Ansicht vertreten, daß auch bei der Versteigerung beweglicher Sachen die Erteilung des Zuschlags den Eigentums-Übergang herbeiführe, also „Versteigerung" gleich „Übereignung" zu setzen sei.

Zur Erkenntnis der Unrichtigkeit der vom Reichsgericht und Gaupp-Stein vertretenen Ansicht dürfte auch die Erwägung führen, daß, wie allgemein anerkannt[3]), beim Verkauf von stehenden Früchten deren Übereignung vor der Trennung nicht möglich ist. Vielmehr kann sich der Verkäufer lediglich verpflichten, dem Käufer das Eigentum zu übertragen oder die Aneignung zu gestatten. Es ist nicht zu ersehen, weshalb demgegenüber dem Pfändungsgläubiger durch die Zivilprozeßordnung das Recht beigelegt sein sollte, die seinem Schuldner gehörigen stehenden Früchte im Wege der Zwangsvollstreckung

[1]) Vorb. IV b α vor § 581.

[2]) 1. Aufl. S. 208 Anm. 15.

[3]) Planck § 94 Anm. 5 u. R. G. Jur. Woch. 1905 S. 280.

mit dinglicher Wirkung zu veräußern, zumal zu seiner Sicherung die Ausbringung der Pfändung genügt. Wenn aber diese Regelung, was ja denkbar ist, vom Gesetzgeber beabsichtigt wäre, so wäre diese durch das Prozeßrecht herbeigeführte Abweichung vom materiellen Rechte jedenfalls in ausdrücklicher, jeden Zweifel ausschließender Weise zum Ausdruck gebracht.

Dafür, daß die Ermöglichung der Übereignung der ungetrennten Früchte beabsichtigt wäre, bietet auch die Entstehungsgeschichte der §§ 810, 824 C. P. O. keinerlei Anhaltspunkte. Die Begründung des Entwurfes[1]) der C. P. O. spricht zu den §§ 663, 673 des Entwurfs lediglich davon, daß dadurch die Pfändung der Früchte auf dem Halme und nach der Reife ihr „Verkauf" ermöglicht werde.

§ 9.

2. Für den Eigentumserwerb durch den Ersteher gilt § 956 B. G. B.

Daher müssen auf den Erwerb des Eigentums an den vom Boden noch nicht getrennten Früchten die speziellen Vorschriften der §§ 953—957 B. G. B. über den „Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache" angewandt werden, und zwar kommt der § 956 B. G. B. in Betracht, der den Fruchterwerb kraft obligatorischer Berechtigung dazu regelt, gleichgiltig, ob diese Gestattung der Aneignung von dem Eigentümer der fruchttragenden Sache oder von demjenigen ausgeht, dem die Früchte nach der Trennung gehören. Der Gerichtsvollzieher ist, wie oben dargelegt, nicht in der Lage, das Eigentum an den noch ungetrennten und daher einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks bildenden Früchten dem Ersteher zu verschaffen. Er kann ihm daher lediglich gestatten, die stehenden Früchte vom Boden zu trennen und sich anzueignen. Und zwar ist der Gerichtsvollzieher in Ausübung der dem Pfändungsgläubiger kraft der Pfändung zustehenden Befugnis, die dem Vollstreckungsschuldner abgepfändeten Sachen in Geld umzusetzen, gesetzlich bevollmächtigt, dem Ersteher namens des

[1]) Hahn: Erste Abtl. S. 455.

Vollstreckungsschuldners die Aneignung der Früchte zu gestatten. Die Gestattung des Gerichtsvollziehers ersetzt also in diesem Falle die nach § 956 B. G. B. erforderliche Gestattung des Grundstückseigentümers oder desjenigen, dem die Erzeugnisse des Grundstücks nach der Trennung gehören würden.

Einen weitergehenden Inhalt kann man in die Erklärung des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Ersteher kaum hineinlegen. Vielfach wird übrigens der Gerichtsvollzieher den Ersteher garnicht ausdrücklich zur Aberntung der Früchte ermächtigen, sondern diese Ermächtigung wird der Ersteher schon aus der Erteilung des Zuschlages und der Zahlung des Meistgebots entnehmen. Wenn jedoch eine ausdrückliche Erklärung des Gerichtsvollziehers erfolgt, wird sie vielfach nicht allzu präcise gefaßt sein und etwa dahin lauten, daß der Ersteher die Früchte abernten könne, daß er sie ihm zur Aberntung übergebe. Besonders dieser letzten Erklärung wird man nicht die Bedeutung beilegen können, daß der Gerichtsvollzieher dadurch den von ihm nach dem oben Entwickelten innegehabten mittelbaren Besitz der gemäß § 808 Abs. 2 C. P. O. im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners belassenen Früchte auf den Ersteher übertragen wolle. Gemäß § 870 B. G. B. kann der Gerichtsvollzieher diesen mittelbaren Besitz durch Abtretung des Herausgabe-Anspruchs, also nach § 398 B. G. B. durch formfreien Vertrag, auf den Ersteher übertragen. Der Abschluß eines solchen Vertrages wird vom Gerichtsvollzieher wie vom Ersteher aber nur unter ganz besonderen Verhältnissen beabsichtigt worden sein. In der Regel wird daher der Besitz der erstandenen Früchte nicht auf den Ersteher übergehen.

§ 10.

Wann ist die Besitzergreifung der Früchte durch den Ersteher vollendet?

Noch viel weniger erwirbt der Ersteher durch die ihm vom Gerichtsvollzieher erteilte Ermächtigung zur Aberntung der Früchte das Eigentum an ihnen. Vielmehr erwirbt nach § 956 B. G. B. der zur Fruchtziehung Berechtigte, falls ihm der

Besitz der fruchttragenden Sache überlassen ist, das Eigentum an den Früchten mit der Trennung, andernfalls erst mit der Besitzergreifung. Da in unserm Falle der Gerichtsvollzieher garnicht in der Lage ist, dem Ersteher den Besitz des die versteigerten Früchte tragenden Grund und Bodens zu verschaffen, erwirbt dieser das Eigentum an den Früchten erst mit der Besitzergreifung.

Es bleibt zu prüfen, wann diese Besitzergreifung als vollzogen anzusehen ist. Die einfache Trennung der Früchte vom Boden, d. h. das Schneiden des Getreides, das Ausroden der Kartoffeln oder Rüben, kann als Ergreifung des Besitzes keinesfalls anerkannt werden. Dies wird schon durch den Wortlaut des § 956 B. G. B. ausgeschlossen, der die beiden Begriffe „Trennung" und „Besitzergreifung" einander ganz scharf gegenüberstellt. Doch erscheint es zunächst sehr wahrscheinlich, daß irgend eine der vom Ersteher zur Aberntung der Früchte vorgenommenen Betätigungen als Ergreifung des Besitzes anzusehen ist, z. B. wenn er das erstandene Getreide schneiden, in Garben binden und zum Trocknen in sogenannten Stiegen auf dem Felde aufstellen, die Kartoffeln ausroden und in Säcke füllen, die Rüben in große Haufen zum Abfahren zusammentragen läßt. Bei näherer Untersuchung ergibt sich jedoch, daß auch in allen diesen Betätigungen noch keine Ergreifung des Besitzes liegt.

Denn nach § 854 B. G. B. wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über sie erworben. Der Begriff der tatsächlichen Gewalt ist im Gesetze nicht näher definiert. Er wird durch die Anschauung des Lebens und des Verkehrs bestimmt, und tatsächliche Gewalt ist daher „die von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft der Person über die Sache."[1]) Nach der Verkehrsanschauung ist aber, bevor der Ersteher die ihm zugeschlagenen Früchte abgefahren oder wenigstens auf seinen Wagen geladen hat, seine Herrschaft über sie noch nicht anzuerkennen.

---

[1]) Planck § 854 Anm. 2, Staudinger Anm. I 1, Biermann Anm. 2, Goldschmidt S. 64.

Für diese Anerkennung spricht vielleicht, daß er sie ungestört hat abernten können. Gegen die Anerkennung der tatsächlichen Gewalt ist jedoch geltend zu machen, daß die Früchte, bis sie eingefahren werden, auf freiem Felde unbewacht stehen, und vor allem, daß sie auf einem fremden Felde stehen, das sich zweifellos im unmittelbaren Besitze eines Dritten, des Vollstreckungsschuldners, befindet. Dieser könnte daher das Abfahren der Früchte unmöglich machen. Denn das zu diesem Zwecke erforderliche Betreten seines Grundstücks stellt zweifellos eine Besitzstörung im Sinne des § 858 B. G. B. dar. Nun ist allerdings dem Ersteher auf Grund der vom Gerichtsvollzieher an Stelle des Vollstreckungsschuldners erteilten Ermächtigung gestattet, sich die Erzeugnisse des im Besitze des Vollstreckungsschuldners verbliebenen Grundstücks anzueignen. Da er sich aber nicht im Besitze des fruchttragenden Grundstücks befindet, kann der Vollstreckungsschuldner seine durch die Erklärung des Gerichtsvollziehers begründete obligatorische Verpflichtung zur Gestattung der Aneignung jederzeit widerrufen[1]). Die Zulässigkeit dieses Widerrufes ergibt sich durch **argumentum e contrario** aus § 956 Abs. 1 Satz 2 B. G. B., der den Widerruf nur für den Fall ausschließt, daß sich der zur Fruchtziehung Berechtigte noch in dem ihm von dem die Fruchtziehung Gestattenden überlassenen Besitze der fruchttragenden Sache befindet.

Dieser sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergebenden Konsequenz widerspricht allerdings **Blume**[2]). Er will den Satz 2 des § 956 Abs. 1 lediglich als eine überflüssige Wiederholung eines allgemeinen Grundsatzes des Gesetzes behandeln, und dadurch das **argumentum e contrario** ausschalten. Sodann erklärt er die einmal erfolgte Gestattung der Aneignung der Früchte ganz allgemein für unwiderruflich, weil sie als ein dem zur Fruchtziehung Berechtigten gemachter Vertragsantrag gemäß § 145 B. G. B. unwiderruflich sei oder weil die Gestattung durch den Abschluß eines Pachtvertrages zustande gekommen sei,

---

[1]) Ebenso zu § 956 **Planck** Anm. 2 b β, **Staudinger** Anm. II 2, **Matthias** Bd. II S. 73 A 2.

[2]) **Ihering's** Jb. Bd. 39 S. 458—462.

und dieser nicht willkürlich widerrufen werden könne. Diese Ansicht übersieht, daß der Text des B. G. B. so sorgfältig redigiert ist, daß es nicht angeht, einen Satz des Gesetzes als eine überflüssige Wiederholung eines allgemeinen Grundsatzes zu behandeln. Damit entfallen auch die hieraus gezogenen Folgerungen.

Der Vollstreckungsschuldner hat daher die Möglichkeit, das dem Ersteher gewährte Recht auf Aneignung der Früchte zu widerrufen. Wenn dann der Ersteher trotzdem den Versuch macht, die Früchte abzufahren, so ist ihm die Besitzstörung z. B. nicht durch das Gesetz gestattet, und der Vollstreckungsschuldner darf sich daher dieser verbotenen Eigenmacht mit Gewalt erwehren. Diese Erwägungen machen es unmöglich, dem Ersteher, bevor er die Früchte auf seinem Wagen hat, die tatsächliche Gewalt darüber und damit deren Besitz zuzusprechen. Er erwirbt also nach § 956 B. G. B. das Eigentum an den erstandenen, ungetrennten Früchten erst, wenn er sie abfährt.

III. Abschnitt.

Einwirkung der Zwangsvollstreckung auf das Recht des Hypothekars an den Früchten und Geltendmachung dieses Rechtes.

§ 11.

I. Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung gemäß § 810 Abs. 2 C. P. O.

Die Frage, in welchem Rangverhältnisse mehrere Pfändungspfandrechte zueinander stehen, ist durch § 804 Abs. 3 C. P. O. entsprechend dem materiellen Rechte dahin geregelt, daß das früher entstandene Pfandrecht dem später entstandenen vorgeht.

Nicht ganz so einfach beantwortet sich die Frage nach dem Rangverhältnisse, wenn das Pfändungspfandrecht mit einem vertraglichen oder einem gesetzlichen Pfandrechte an den stehenden Früchten zusammentrifft. Die Begründung eines vertraglichen Pfandrechts an den Früchten ist, da sie gemäß § 94 B. G. B. wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, nur in der Weise möglich, daß das Grundstück mit einer Hypothek belastet wird. Diese ergreift dann gemäß §§ 1113, 93 B. G. B. mit dem Grundstücke auch dessen ungetrennte Früchte, und diese werden gemäß § 1121 B. G. B. von der Haftung für die Hypothek erst frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstücke entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen sind.

Eine solche Beschlagnahme kann durch Betreiben der Zwangsversteigerung (§§ 20, 22 Z. V. G.), durch Pfändung gemäß § 810 C. P. O., wie auch durch Ausbringung einer einstweiligen Verfügung geschehen. Daß auch eine einstweilige Verfügung unter den allgemein gehaltenen Ausdruck: „in Beschlag genommen" fällt, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Denn der Gläubiger gibt durch die Beantragung einer solchen einstweiligen Verfügung deutlich zu erkennen, daß er aus den Gegenständen, deren Entfernung vom Grundstücke untersagt werden soll, Befriedigung für seine Hypothek suchen will. Auch wird durch die Durchführung der einstweiligen Verfügung der Grundstückseigentümer in der freien Verfügung über die der Hypothek unterliegenden Früchte beschränkt und dadurch mit der Verwirklichung des Hypothekenrechts des Gläubigers begonnen. Diese Ansicht wird von sämtlichen bedeutenderen Kommentatoren[1]) und auch vom Reichsgericht[2]) in mehrfachen Entscheidungen vertreten. Die abweichende Anschauung des Oberlandesgerichts Dresden[3]) über die in § 1124 B. G. B. verlangte Beschlagnahme scheint darauf zu beruhen, daß die Beschlagnahme des

[1]) Planck Vorb. 3c vor § 1120, Biermann § 1121 Anm. 2a, Fuchs § 1121 Anm. 6 II, Staudinger § 1124 Anm. Ia und § 1147 Anm. V 2 C.

[2]) Bd. 48 S. 207, Bd. 52 S. 138, Seuff. Arch. Bd. 59 Nr. 119.

[3]) Rspr. Bd. 3 S. 180.

Miet- und Pachtzinses mit der Beschlagnahme des verpachteten Grundstücks verwechselt ist.

Solange die Früchte noch nicht nach § 1121 B. G. B. von der Haftung für die Hypothek frei geworden sind, kann der Hypothekengläubiger gemäß § 810 C. P. O. ihrer Pfändung nach Maßgabe des § 771 C. P. O. widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist. Dieser Widerspruch gegen die Pfändung im Wege der Klage aus § 771 C. P. O. ist natürlich begrifflich nur in der Zeit möglich, nachdem die Zwangsvollstreckung mit der Pfändung begonnen hat und bis sie durch die Umsetzung der gepfändeten Früchte in Geld und Abführung dieses Geldes an den betreibenden Gläubiger völlig beendet ist[1]). Denn nach völliger Beendigung der Zwangsvollstreckung ist eben kein Anlaß mehr zu einer gegen sie gerichteten Widerspruchsklage vorhanden.

II. Vorgehen des Hypothekars nach Beendigung der Zwangsvollstreckung.

§ 12.

1. Sicherung des Hypothekenrechts durch einstweilige Verfügung.

Bis die versteigerten Früchte nach § 1121 B. G. B. von der Haftung für die Hypothek freigeworden sind, d. h. bis sie veräußert und entfernt sind, bevor ihre Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt war, kann dieser weiter seine Befriedigung aus ihnen suchen. Da die Veräußerung, d. h. der Übergang des Eigentums an den Früchten, wie oben dargelegt, gemäß § 956 B. G. B. mit der Besitzergreifung durch den Ersteher vollendet ist, und diese Besitzergreifung beim Abfahren der Früchte durch den Ersteher

[1]) Ebenso Gaupp-Stein § 810 Anm. IV 2 und § 771 Anm. II 3, Seuffert § 810 Anm. 6 b und § 771 Anm. 3 a, Struckmann-Koch § 771 Anm. 3, Petersen § 771 Anm. 7.

stattfindet, so muß der Hypothekengläubiger vor diesem Zeitpunkte ihre Beschlagnahme auszubringen suchen. Falls er nicht schon wegen seiner Forderung aus der Hypothek einen vollstreckbaren Titel in Händen hat, wird ihm dies rechtzeitig nur durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gelingen, die dem Eigentümer des fruchttragenden Grundstücks und dem Ersteher der Früchte jede Verfügung über sie untersagt.

Die Bedingungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die beiden Genannten sind gegeben, wenn der Hypothekengläubiger aus seiner Hypothek einen fälligen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, auf dem die versteigerten Früchte gewachsen sind. Denn nach § 935 C. P. O. sind „einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte". Gemäß § 936 C. P. O. finden für die Anordnung einstweiliger Verfügungen die Vorschriften über Arreste entsprechende Anwendung, d. h. nach § 920 C. P. O.: es muß ein zu sichernder Anspruch und ein Arrestgrund vorhanden sein, und beide müssen glaubhaft gemacht werden.

Gegen den Eigentümer des Grundstücks hat der Hypothekengläubiger aus §§ 1113, 1120 B. G. B. den Anspruch, daß er seine Befriedigung wegen der Hypothekenforderung aus den Früchten des Grundstücks duldet. Dieser Verpflichtung handelt der Eigentümer zuwider, wenn er die Früchte, dadurch daß er ihre Inbesitznahme durch den Ersteher zuläßt, an diesen veräußert. Hierzu ist er aber durch die Pfändung und Versteigerung verpflichtet. Da nun, wie schon dargelegt, mit der Abfuhr der Früchte durch den Ersteher deren Haftung für die Hypothek erlischt, falls nicht vorher ihre Beschlagnahme ausgebracht ist, so ist zu besorgen, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes des Hypothekengläubigers vereitelt wird. Er kann daher Erlaß einer einstweiligen Verfügung verlangen, durch die dem Eigentümer untersagt wird, die Früchte durch die Duldung ihrer Inbesitznahme durch den Ersteher zu veräußern. Da eine Straf-

androhung gegen den Eigentümer kaum eine sichere Wirkung haben wird, dürfte es zweckmäßig sein, gemäß § 938 C. P. O. die Sequestration der Früchte anzuordnen.

Der Hypothekengläubiger könnte sogar, wie das Reichsgericht[1]) in zwei Fällen mit Recht entschieden hat, zur Erhaltung der Haftung der Früchte für seine Hypothek die Anordnung der Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks im Wege der einstweiligen Verfügung erreichen. Natürlich ist eine solche Zwangsverwaltung nicht weiter auszudehnen, als zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich ist. Die einkommenden Gelder sind daher zu hinterlegen.

Der Anspruch des Hypothekengläubigers auf Befriedigung aus den Früchten (aus §§ 1113, 1120 B. G. B.) ist ein dinglicher Anspruch und wirkt als solcher nicht nur gegen den Eigentümer, sondern gegen jeden Dritten[2]), selbst wenn er das Eigentum an den Früchten erworben hat, es sei denn, daß durch diesen Eigentumserwerb zugleich die Haftung für die Hypothek erloschen wäre. Dieser gegen jeden Dritten, also auch gegen den Ersteher, wirkende Anspruch des Hypothekengläubigers würde vereitelt werden, wenn der Ersteher die Früchte abfährt, da dann gemäß § 1121 B. G. B. ihre Haftung für die Hypothek erlöschen würde[3]). Weil hierdurch die Verwirklichung des Rechts des Hypothekengläubigers vereitelt werden würde, ist der Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach § 935 C. P. O. zulässig. Zur Erreichung des Zwecks der Sicherung empfiehlt es sich in diesem Falle ebenfalls, daß gemäß § 938 C. P. O. dem Ersteher die Abfuhr der Früchte untersagt, und diese einem Sequester übergeben werden.

Der Hypothekengläubiger wird daher mit seinem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Eigentümer des Grundstücks und gegen den Ersteher der Früchte durchdringen, wenn er seinen Antrag ordnungsmäßig stellt und seine Ansprüche sowie den Grund für den Erlaß der einstweiligen Verfügung gemäß § 294 C. P. O. glaubhaft zu machen vermag.

[1]) R. G. Bd. 52 S. 139 und Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 1185.

[2]) Ebenso Planck Bd. III S. 9 oben.

[3]) Ebenso Planck zu § 1121 Anm. 4.

Sobald dann die einstweilige Verfügung dem Ersteher zugestellt ist, führt auch eine entgegen ihrem Verbote von ihm vorgenommene Abfuhr der Früchte nicht mehr zum Erlöschen ihrer Haftung für die Hypothek. Denn der Ersteher kann nach dieser Zustellung in Ansehung der Beschlagnahme kaum mehr in gutem Glauben sein. (§ 1121 Abs. 2 B. G. B.)

§ 13.

2. Durchführung der Befriedigung aus den Früchten.

Es erhebt sich die weitere Frage, auf welchem Wege der Hypothekengläubiger aus den Früchten Befriedigung für seine Hypothek findet. Nach § 1147 B. G. B. erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstücke und den Gegenständen, auf welche sich die Hypothek erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Hypothekengläubiger muß sich zu diesem Zwecke im Wege der Klage aus seiner Hypothek einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks verschaffen oder sich von ihm eine Urkunde gemäß § 794 Nr. 5 C. P. O. ausstellen lassen. Auf Grund eines solchen vollstreckbaren Titels kann er dann die Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks betreiben. (§ 16 Z. V. G.) Die hierdurch herbeigeführte Beschlagnahme des Grundstücks erfaßt nach §§ 148, 20 Z. V. G. sämtliche Gegenstände, auf welche sich die Hypothek erstreckt, ohne die in § 21 Z. V. G. gemachten Ausnahmen, also auch die Früchte. Infolgedessen kann der Hypothekengläubiger, falls er mit seiner Hypothek an günstiger Stelle steht, den Erlös, der im Wege der Zwangsverwaltung neu zu verwertenden Früchte erhalten. (§§ 155, 10 Nr. 5 Z. V. G.)[1]).

Auf Grund seines vollstreckbaren Titels kann der Hypothekengläubiger aber auch die Mobiliar-Zwangsvollstreckung[2]) in die mit der Trennung in das Eigentum des Grundstückseigentümers gefallenen Früchte betreiben. Dies ist jedoch wegen § 865

[1]) Ebenso R. G. Bd. 59 S. 90.

[2]) Ebenso Planck § 1147 Anm. 2 b.

Abs. 2 C. P. O. unzulässig, wenn die Früchte wegen der besonderen Verhältnisse als Zubehör, z. B. als Saatgut des Landguts, auf dem sie gewachsen sind, zu betrachten sind. Auch kann die Pfändung der Früchte gemäß § 811 Ziffer 4 C. P. O. unzulässig sein.

Falls es jedoch dem Hypothekar nicht möglich war, die Beschlagnahme der Früchte herbeizuführen, bevor sie vom Ersteher in Besitz genommen sind, kann er aus seiner Hypothek keinerlei Rechte auf die Früchte oder gegen den Ersteher mehr herleiten. Denn hiermit sind die Früchte gemäß § 1121 B. G. B. von der Haftung für die Hypothek frei geworden.

IV. Abschnitt.

Einwirkung der Zwangsvollstreckung auf das gesetzliche Verpächterpfandrecht an den Früchten und Geltendmachung dieses Rechts.

I. Rangverhältnis zwischen dem Pfändungspfandrechte und dem Verpächterpfandrechte.

§ 14.

1. Entstehung des Verpächterpfandrechts an den Früchten.

Nicht im Gesetze ausdrücklich geregelt und daher streitig ist die Frage, in welchem Rangverhältnisse das an stehenden Früchten begründete Pfändungspfandrecht zu einem an ihnen bestehenden gesetzlichen Pfandrechte steht. Es kann für diese Frage nur das gesetzliche Verpächterpfandrecht in Betracht kommen, und zwar nur in dem Falle, daß auf Grund eines gegen den Pächter gerichteten vollstreckbaren Titels die stehenden

Früchte des Pachtgrundstücks gepfändet sind, und der Pächter zu gleicher Zeit mit dem Pachtzinse oder einer anderen aus dem Pachtvertrage entspringenden Schuld ganz oder zum Teil im Rückstande ist. Denn durch §§ 557, 581 Absatz 2, 559 B. G. B. ist dem Verpächter für alle Forderungen aus dem Pachtverhältnisse ein gesetzliches Pfandrecht ganz allgemein an den Früchten des Pachtgrundstücks gewährt. Die Existenzbedingungen dieses Pfandrechts sind bereits mit dem Abschlusse des Pachtvertrages gegeben. Aus dem Wesen des Pfandrechts als eines Rechts an einer fremden Sache und aus §§ 559, 581 Abs. 2 B. G. B. ergibt sich aber als Voraussetzung für die Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts an den Früchten, daß sie als selbständige Sachen im Eigentum des Pächters stehen müssen. In dessen Eigentum fallen sie aber erst mit der Trennung (§ 956 B. G. B.), und erst mit dieser kann das Verpächterpfandrecht die Früchte ergreifen. Bunsen[1]) vertritt allerdings die Ansicht, daß die Früchte, falls der Besitz des Grundstücks dem Pächter eingeräumt ist, bereits vor ihrer Trennung als res futurae aus dem Vermögen des Grundstückseigentümers ausscheiden und zum Vermögen des Pächters gehören, weil gemäß § 956 B. G. B. der Verpächter die Gestattung der Aneignung nicht widerrufen kann; deshalb würden die Früchte von dem gesetzlichen Pfandrecht ergriffen, sobald sie gesäet oder gepflanzt seien. Diese Ansicht ist jedoch unhaltbar, da sie mit den Grundsätzen der §§ 93, 94 B. G. B. nicht zu vereinbaren ist. Ebenso halte ich den ferneren Versuch Bunsen's[2]), die Entstehung des Verpächterpfandrechts an den stehenden Früchten dadurch zu ermöglichen, daß § 585 B. G. B. für eine Ausnahme von § 93 B. G. B. erklärt wird, für undurchführbar. Denn, wenn von der wichtigen und einschneidenden Bestimmung des § 93 innerhalb des B. G. B. eine Ausnahme hätte gemacht werden sollen, wäre diese im Gesetze scharf zum Ausdrucke gebracht.

---

[1]) S. 39.
[2]) S. 38.

§ 15.

2. Vorrang des Verpächterpfandrechts.

Hiernach kann das gesetzliche Verpächterpfandrecht an den Früchten wegen der Bestimmungen der §§ 93, 94 B. G. B. immer erst später entstehen als das Pfändungspfandrecht aus §§ 810, 804 C. P. O., das, wie oben (§ 6) nachgewiesen, die Früchte sofort mit der Pfändung ergreift. Gemäß § 804 Abs. 3 C. P. O., § 1209 B. G. B. bestimmt sich nun der Rang eines Pfandrechts nach der Zeit der es begründenden Pfändung resp. Bestellung. Daher scheint das Verpächterpfandrecht dem Pfändungspfandrechte stets im Range nachzustehen. Tatsächlich wird diese Ansicht unter Berufung auf §§ 93, 94 B. G. B. in der Literatur vielfach vertreten, z. B. von Staudinger[1]), Neumann[2]), Örtmann[3]), Künzel[4]), Gaupp-Stein[5]), Jaeger[6]), Kreißelmeyer[7]). Auch vom Oberlandesgericht Braunschweig[8]) ist sie anerkannt, und das Amtsgericht Halle a. S.[9]) hat sich ihr angeschlossen. Dem Reichsgericht hat diese Frage zur Entscheidung noch nicht vorgelegen.

Gegen diese lediglich auf dem Buchstaben des Gesetzes aufgebaute Ansicht spricht zunächst die aus dem Gesetze klar hervorgehende Absicht des Gesetzgebers, den Verpächter dadurch besonders zu begünstigen, daß sein gesetzliches Pfandrecht im § 585 B. G. B. auf die Früchte ausgedehnt ist, im Gegensatze zum Vermieterpfandrechte unbeschränkt für den ganzen Pachtzins geltend gemacht werden kann, ja sogar die nach § 811 Nr. 4 C. P. O. der Pfändung nicht unterworfenen Sachen ergreift. Die in diesen Bestimmungen mit voller Deutlichkeit ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, den Verpächter wegen

[1]) § 585 Anm. II 1 4.
[2]) § 585 Anm. 2 a.
[3]) § 585 Anm. 1.
[4]) Gruchot's Beitr. Bd. 41 S. 439.
[5]) § 810 Anm. II a. E.
[6]) K. O. § 49 Anm. 5.
[7]) S. 32 Nr. 3.
[8]) Rspr. Bd. 13 S. 202.
[9]) Zeitg. der Anwaltskammer Naumburg 1903 S. 42.

seiner Pachtforderung in möglichst weitgehender Weise zu sichern, würde nicht erreicht sein, wenn es jedem Gläubiger des Pächters durch Pfändung gemäß § 810 C. P. O. möglich wäre, sich ein dem Verpächterpfandrechte vorgehendes Pfandrecht zu verschaffen und dadurch das gesetzliche Pfandrecht an den Früchten wirtschaftlich wertlos zu machen. Vor allem spricht gegen den Vorrang des Pfändungspfandrechts die Erwägung, daß § 810 C. P. O. seinem Wortlaute und seinem Sinne, wie auch seiner Entstehungsgeschichte nach nur die Pfändung ungetrennter Früchte ermöglichen, also dem Pfändungsgläubiger eine Sicherung gewähren, nicht aber hierüber hinaus seine Stellung gegenüber den andern Gläubigern seines Schuldners günstiger gestalten will. Denn die Begründung des ersten Entwurfes der C. P. O. spricht zu § 663, dem jetzigen § 810, nur davon, daß durch diese Vorschrift die Pfändung der Früchte auf dem Halme und nach der Reife ihr Verkauf ermöglicht werde[1]).

Aus den beiden vorstehenden Gründen will Planck[2]) dem Pfandrechte des Verpächters den Vorrang vor dem Pfändungspfandrechte einräumen. Eine juristische Konstruktion dafür gibt er aber nicht. Dieselbe Ansicht vertritt Petersen[3]), indem er dem Verpächter auf Grund seines Pfandrechts an den Früchten ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus deren Erlöse gibt, „da § 810 eine Ausnahme von § 93 B. G. B. begründe, nach dem sein Pfandrecht erst mit der Trennung, also nach dem bereits durch die Pfändung begründeten Pfändungspfandrecht entstehen würde." Die in dieser Begründung liegende Auffassung, daß der Pfändungspfandgläubiger, zu dessen Gunsten der § 93 B. G. B. durch § 810 C. P. O. durchbrochen wird, diese Durchbrechung auch gegen sich gelten lassen müsse und sich nicht seinerseits auf § 93 B. G. B. berufen könne, wird auch von Seuffert[4]) und Heilfron[5]) verwertet, um den

[1]) Hahn Erste Abtl. S. 455.
[2]) § 585 Anm. 2.
[3]) § 810 Anm. 2 a. E.
[4]) Allerdings schwankend „scheint" 10. Aufl. § 810 Anm. 3 Abs. 2.
[5]) C. O. P. Bd. 2 S. 247 Anm. 13.

Vorrang des Verpächterpfandrechts vor dem Pfändungspfandrechte zu begründen.

Auch Weissmann[1]) kommt auf Grund seiner oben als falsch bekämpften Anschauung, daß das Pfändungspfandrecht erst mit der Trennung der Früchte entstehe, zu der Ansicht, daß das gesetzliche Pfandrecht vorgehe, da die Früchte in diesem Zeitpunkte bereits mit dem gesetzlichen Pfandrechte belastet sind, zu dem der Grund schon vor der Pfändung gelegt war.

Schließlich sucht Weirauch[2]) den Vorrang des Verpächterpfandrechtes dadurch zu ermöglichen, daß er in Anlehnung an gemeinrechtliche Theorien seine Entstehungszeit zurück datieren will „auf den Zeitpunkt, in welchem das Rechtsverhältnis, zu dessen Sicherung dieses gesetzliche Pfandrecht eingeführt ist, für beide Teile existent geworden ist." Tatsächlich lehrt dies Windscheid-Kipp[3]) für das gemeine Recht, und bezüglich des Verpächterpfandrechts sagt er ausdrücklich[4]): „Das Gesagte gilt auch von dem Pfandrechte des Verpächters an den künftig auf dem verpachteten Grundstücke zu ziehenden Früchten; dasselbe datiert von der Zeit des abgeschlossenen Pachtvertrages." Diese Ansicht wird aber für das gemeine Recht von Vangerow[5]) und Dernburg[6]) durch den Hinweis darauf widerlegt, daß die Früchte bis zur Perzeption im Eigentum des Verpächters stehen, und er deshalb kein Pfandrecht daran haben kann. Für das heutige Recht wird diese Ansicht Windscheid's durch §§ 93, 94 B. G. B. ausgeschlossen.

Ich nehme im Anschluß an die von Planck, Seuffert und Heilfron vertretenen Ansichten folgendes an: Durch § 810 C. P. O. wird der Grundsatz der §§ 93, 94 B. G. B. durchbrochen und die Entstehung des Pfändungspfandrechts an den noch wesentliche Bestandteile des Grundstücks bildenden Früchten ermöglicht. Die Früchte werden also insoweit als selbständige

---

[1]) Bd. II S. 130 Abs. 2.
[2]) Dtsch. Jur. Ztg. 1905 S. 357.
[3]) Bd. I S. 1230 und 1236.
[4]) S. 1236 Anm. 2 a. a. O.
[5]) § 376 Anm. 2 b. a. E.
[6]) Bd. I S. 309 unten.

Sachen behandelt. Dafür, daß dem Pfändungsgläubiger durch § 810 C. P. O. ein über die Ermöglichung der Pfändung hinausgehendes Recht gewährt werden sollte, fehlt jeder Anhalt. Sein Pfandrecht kann daher die Früchte nur in dem rechtlichen Zustande ergreifen, in dem sie sich ohne die Pfändung im Augenblicke der Trennung befinden würden, also belastet mit dem in diesem Zeitpunkte kraft Gesetzes entstehenden Verpächterpfandrechte. Wenn der Pfändungspfandgläubiger die Entstehung seines Pfandrechts darauf gründet, daß die Früchte als bewegliche Sachen zu betrachten sind, so kann er sich nicht gleichzeitig darauf berufen, daß nach §§ 93, 94 B. G. B. die Früchte wesentliche Bestandteile des Grundstücks seien und als solche nicht Gegenstand des Verpächterpfandrechts sein könnten. Das Verpächterpfandrecht muß daher dem Pfändungspfandrechte im Range vorgehen.

§ 16.

II. Klage des Verpächters auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse.

Auf Grund seines Pfandrechts kann der Verpächter, da er sich nicht im Besitze der gepfändeten Früchte befindet, trotzdem sein Pfandrecht dem Pfändungspfandrechte im Range vorgeht, gemäß § 805 C. P. O. der Pfändung nicht widersprechen. Wohl aber kann er seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, auch durch Glaubhaftmachung seines Anspruchs eine einstweilige Anordnung des Gerichts — d. h. in der Regel des Prozeßgerichts, in dringenden Fällen aber auch des Vollstreckungsgerichts — erzielen, die dem Gerichtsvollzieher die Hinterlegung des Erlöses aufgibt. (§ 805 Abs. 3 C. P. O.)

Aus dem Wesen dieser im § 805 C. P. O. gewährten Klage, die sich als prozeßrechtliche Klage „auf Feststellung der relativen Unzulässigkeit der Vollstreckung“[1]) darstellt, folgt es, daß sie nur bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung erhoben

[1]) Gaupp-Stein § 805 Anm. II.

werden kann.[1]). Die Zwangsvollstreckung in die Früchte ist aber beendet, wenn sie versteigert sind, und der daraus erzielte Erlös vom Gerichtsvollzieher an den betreibenden Gläubiger abgeliefert ist[2]). Denn dann ist das Ziel der Zwangsvollstreckung, die Umsetzung des dem Vollstreckungsschuldner gehörenden Vermögensstückes in Geld zwecks Befriedigung des betreibenden Gläubigers erreicht. Von der Ablieferung des Erlöses an ist daher für die Klage aus § 805 C. P. O. kein Raum mehr.

III. Maßregeln des Verpächters von der Beendigung der Zwangsvollstreckung an bis zum Eigentumserwerb an den ungetrennt versteigerten Früchten durch den Ersteher.

§ 17.

1. Eigentum an den Früchten bis zum Erwerbe des Eigentums an ihnen durch den Ersteher.

Bevor die versteigerten Früchte in das Eigentum des Erstehers übergegangen sind, — was wie oben (§ 9) dargelegt, falls die Früchte vor ihrer Trennung vom Boden versteigert sind, erst mit der Besitzergreifung durch ihn geschieht, — sind sie von dem Pfandrechte des Verpächters noch nicht frei geworden. Es bleibt vielmehr zunächst zu prüfen, in wessen Eigentume sie von der Trennung an bis zur Besitzergreifung durch den Ersteher stehen. Hier ergibt sich aus § 956 B. G. B., daß sie mit der Trennung Eigentum des Pächters werden. Denn der Eigentümer des fruchttragenden Bodens hat diesem durch den Pachtvertrag gestattet, sich die Erzeugnisse anzueignen. Zugleich hat er ihm den Besitz des Landes überlassen und der Pächter befindet sich zur Zeit der Trennung der Früchte noch in diesem Besitze. Der Verpächter ist daher gemäß § 956 Abs. 1 Satz 2

[1]) Ebenso zu § 805 C. P. O.: Gaupp-Stein Anm. II. 1, Seuffert Anm. 2 c, Struckmann-Koch Anm. 3 Abs. 2, Petersen Anm. 5.

[2]) Ebenso Falkmann 2. Aufl. S. 368.

garnicht in der Lage, die Gestattung der Aneignung zu widerrufen. Mit der Trennung der Früchte vom Boden ist daher den durch § 956 B. G. B. für den Eigentumserwerb des Pächters aufgestellten Erfordernissen genügt. Denn wie und durch wen die Trennung der Früchte erfolgt, ist für den Eigentumserwerb des Pächters gleichgiltig[1]).

§ 18.

2. Klage auf Herausgabe der Früchte.

In dem Augenblicke, in dem die Früchte als bewegliche Sachen in das Eigentum des Pächters fallen, werden sie auch von dem gesetzlichen Pfandrechte des Verpächters ergriffen. Denn dieses ist durch § 585 B. G. B. ausdrücklich auf die Früchte des verpachteten Grundstücks ausgedehnt. Auf das kraft Gesetzes entstandene Verpächterpfandrecht finden gemäß § 1257 B. G. B. die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht entsprechende Anwendung. Nach § 1228 B. G. B. erfolgt die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande durch Verkauf, zu dem er berechtigt ist, wenn die gesicherte Forderung, die eine Geldforderung sein muß, ganz oder zum Teil fällig ist. Falls also der Pachtzins oder ein Teil desselben fällig ist, ist die Verkaufsberechtigung oder die sogenannte Pfandreife für den Verpächter als Pfandgläubiger eingetreten.

Um nun seine Befriedigung durch den Verkauf des Pfandes tatsächlich herbeiführen zu können, muß der Pfandgläubiger in der Lage sein, sich den Besitz des Pfandes zu verschaffen. Als Folge der Zwangsvollstreckung ist jedoch das gegen den Vollstreckungsschuldner gerichtete Recht des Erstehers auf Aneignung der Früchte geblieben, und der Pächter wird daher die Früchte dem Verpächter kaum freiwillig herausgeben.

Da das Vertragspfand in der Regel gemäß § 1205 B. G. B. durch Einigung und Übergabe bestellt wird, hat der

[1]) Ebenso zu § 956: Planck Anm. 2 b α und Anm. 3, Staudinger Anm. II 3c, R. G. Goltd. Arch. f. Straf R. Bd. 48 S. 129, Crome § 409 Anm. 22, Neumann Vorb. IV. b. α vor § 581.

Pfandgläubiger in den meisten Fällen den unmittelbaren Besitz des Pfandes. Für die Fälle, in denen gemäß § 1206 B. G. B. das Pfandrecht durch Einigung und Einräumung des Mitbesitzes bestellt ist[1]), bestimmt § 1231 Satz 1 B. G. B. für das Vertragspfand: „Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern." Die entsprechende Anwendung[2]) dieser Vorschrift auf das gesetzliche Verpächterpfandrecht erscheint zunächst ausgeschlossen, weil der Verpächter sich überhaupt in gar keinem Besitzverhältnisse zu den seinem Pfandrechte unterliegenden Früchten befindet. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß zur Begründung des gesetzlichen Pfandrechts die Übergabe des Pfandes resp. die Einräumung des mittelbaren Besitzes oder des Mitbesitzes daran (§ § 1205, 1206 B. G. B.) nicht erforderlich ist, und daß der Pfandgläubiger auf Grund seines Pfandrechtes berechtigt ist, sich aus der seinem Pfandrechte unterliegenden Sache durch Verkauf zu befriedigen, so muß der Verpächter auch unter entsprechender Anwendung des § 1231 B. G. B. für berechtigt erklärt werden, Herausgabe des Pfandes vom Pächter zu verlangen.

Gemäß § 1231 Satz 2 B. G. B. hat auf Verlangen des Verpfänders an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen, der sich bei der Ablieferung zu verpflichten hat, das Pfand zum Verkaufe bereit zu stellen. Die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf das kraft Gesetzes entstandene Verpächterpfandrecht halte ich für ausgeschlossen. Denn diese Vergünstigung ist dem Verpfänder nur gewährt, falls er das Pfandrecht statt durch Übergabe der Sache nur durch Einräumung des Mitbesitzes bestellt hat und demzufolge selbst noch im Mitbesitze des Pfandes ist. Dies dem Verpfänder deswegen, weil er sich in Abweichung von dem Regelfalle im Mitbesitze des Pfandes befindet, gewährte Recht kann auf das gesetzliche Pfandrecht, das überhaupt

[1]) Ebenso zu § 1231: Planck Anm. 1, Abs. 2, Neumann Anm. 1, Staudinger Anm. 1, Biermann.

[2]) Für diese: Planck § 559 Anm. 1.

keinen Besitz des Pfandgläubigers an dem Pfande verlangt, vielmehr den unmittelbaren Besitz des Pfandschuldners voraussetzt, nicht entsprechend angewandt werden.

Bemerkt sei noch, daß, wie die entsprechende Anwendung des § 1210 B. G. B. auf das kraft Gesetzes entstandene Verpächterpfandrecht ergibt, die Früchte nicht nur für die Pachtforderung haften, sondern auch für deren gesetzliche und evtl. vertraglich geschuldete Zinsen und für die Kosten der Rechtsverfolgung.

Der Verpächter kann also auf Grund seines gesetzlichen Pfandrechts Herausgabe der Früchte an sich selbst zum Zwecke des Verkaufs verlangen.

§. 19.

3. Sicherung des Verpächterpfandrechts an den Früchten durch einstweilige Verfügung.

Da die öffentliche Versteigerung der ungetrennten Früchte gemäß § 824 C. P. O. erst nach der Reife zulässig ist, wird zwischen dem Zuschlage und der Aberntung der Früchte durch den Ersteher meistens nur ein sehr kurzer Zeitraum liegen, der zur Durchführung einer Klage gegen den Pächter auf Herausgabe der Früchte an den Verpächter niemals ausreichen wird. Er wird daher den Versuch machen müssen, eine einstweilige Verfügung sowohl gegen den Pächter, wie auch gegen den Ersteher zu erwirken, durch die beiden untersagt wird, zu seinem Nachteile über die Früchte zu verfügen, und durch die zugleich eine ordnungsmäßige Verwahrung der Früchte angeordnet wird.

Gemäß § 935 C. P. O. sind „einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte." Hiernach dient die einstweilige Verfügung aus § 935 C. P. O. zur Sicherung des gefährdeten Anspruchs auf eine Individualleistung. Als solche ist der Anspruch auf Herausgabe der Früchte unbedenklich zu

betrachten. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen finden gemäß § 936 C. P. O. die Vorschriften über Anordnung von Arresten entsprechende Anwendung. Hiernach ergibt sich aus § 920 Abs. 1 C. P. O., daß das Gesuch des Verpächters zum Erlaß der einstweiligen Verfügung die Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs unter Angabe seines Geldbetrages oder Geldwertes, sowie die Bezeichnung des Grundes für den Erlaß enthalten soll. Zur Bezeichnung des Anspruchs ist Angabe seines Gegenstandes und seines tatsächlichen Grundes, also seine Substantiierung erforderlich. Zur Bezeichnung des Grundes für den Erlaß der einstweiligen Verfügung sind die Tatsachen anzuführen, welche die Sicherung des Anspruchs erforderlich erscheinen lassen.

Gegen den Pächter hat der Verpächter, wie schon dargelegt, den Anspruch auf Herausgabe der Früchte zum Zwecke des Verkaufs aus § 1231 B. G. B. Zur Bezeichnung dieses Anspruchs in dem Antrage genügt es, wenn der Verpächter darauf hinweist, daß der Pächter ihm aus dem Pachtvertrage noch etwas schuldet, daß die Früchte auf dem verpachteten Grundstücke gewachsen sind, und er daraus wegen seiner Forderung Befriedigung suchen will. Als Geldwert dieses Anspruchs ist gemäß § 6 Satz 2 C. P. O. der Wert der Früchte oder, falls diese geringer ist, der Betrag der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung anzugeben. Zur Bezeichnung des Grundes für den Erlaß der einstweiligen Verfügung wird der Hinweis darauf genügen, daß die Früchte bei der gegen den Pächter gerichteten Zwangsvollstreckung dem Ersteher zugeschlagen sind, daß dieser die gemäß § 956 B. G. B. durch Besitzergreifung zu vollziehende Aneignung dadurch vornehmen wird, daß er die Früchte abfährt, und daß der Pächter dies offenbar dulden wird. Aus diesen Tatsachen ergibt sich von selbst, daß durch Vollendung dieser Aneignung der Anspruch des Verpächters auf Herausgabe der Früchte vereitelt werden würde.

Gemäß §§ 1257, 1227 B. G. B. finden, wenn das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt wird, auf seine Ansprüche, die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Hiernach hat der Ver-

pächter aus § 1004 B. G. B. den Anspruch, zu verlangen, daß sein Pfandrecht an den Früchten auch nicht in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (§ 985 B. G. B.) beeinträchtigt werde. Eine solche Beeinträchtigung liegt aber darin, daß der Ersteher sich die Früchte durch die Abfuhr aneignen will. Denn dies stellt nicht lediglich eine Rechtsanmaßung des Erstehers dar, sondern bedeutet bereits den Beginn eines Eingriffs in das Pfandrecht des Verpächters. Dieser kann daher vom Ersteher aus §§ 1227, 1004 B. G. B. Unterlassung dieser Beeinträchtigung seines Pfandrechts verlangen[1]). Zur Bezeichnung dieses seines Anspruchs hat der Verpächter im Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung die Entstehung seines Pfandrechts an den Früchten und weiter darzulegen, weshalb der Ersteher in nächster Zeit mit deren Abfuhr beginnen will. Hieraus ergibt sich zugleich die Bezeichnung des Grundes für den Erlaß der einstweiligen Verfügung gegen den Ersteher. Denn es ist zu besorgen, daß dieser den Anspruch des Verpächters aus §§ 1227, 1004 B. G. B. vereitelt, falls ihm nicht die Abfuhr der Früchte untersagt wird. Der Verpächter ist auch keinesfalls verpflichtet, von dem ihm durch § 561 B. G. B. gewährten Selbsthilferechte Gebrauch zu machen, sondern hat Anspruch auf Gewährung des staatlichen Rechtsschutzes[2]). Der Geldwert des Anspruchs gegen den Ersteher ist ebenso zu beziffern, wie der gegen den Pächter gerichtete.

Falls die oben für erforderlich erklärte Glaubhaftmachung erfolgt, hat das Prozeßgericht (§ 934 C. P. O.), in dringenden Fällen das Amtsgericht der belegenen Sache (§ 942 C. P. O.), die beantragte einstweilige Verfügung zu erlassen. Durch § 938 C. P. O. ist das Gericht ermächtigt, nach freiem Ermessen die Anordnungen zu treffen, die es zur Erreichung des Zwecks der einstweiligen Verfügung für erforderlich hält.

---

[1]) Ebenso Planck § 561 Anm. 1 Abs. 3, Siber S. 57 oben, Schultz S. 68 unten, 69.

[2]) Ebenso Staudinger § 561 Anm. IV, Oertmann Anm. 1, Planck Anm. 1.

Auch eine Sequestration ist für zulässig erklärt. Diese wird sich im vorliegenden Falle empfehlen.

Streitig ist im Verfahren betr. Arrest und einstweilige Verfügungen die Frage der Kostentragung und der Entscheidung darüber. Ich möchte im Gegensatze zu der herrschenden Meinung mit Gaupp-Stein[1]) und Seuffert[2]) davon ausgehen, daß der Arrestprozeß und das Verfahren zur Herbeiführung der einstweiligen Verfügung wohl eine besondere, beschleunigte Prozeßart, aber doch nur eine Unterart des Erkenntnisverfahrens ist, bei der es sich darum handelt, ob die besonderen Voraussetzungen zum Erlasse eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorliegen. Auf diese besondere Verfahrungsart müssen daher im übrigen die allgemeinen Vorschriften der C. P. O. insbesondere die über die Prozeßkosten Anwendung finden[3]). Daraus, daß der Gegner vor Erlaß der einstweiligen Verfügung durch Beschluß nicht gehört wird, ist nicht darauf zu schließen, daß ihm keine Kosten auferlegt werden können. Denn dies ist eine Besonderheit, die das Verfahren betr. Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit dem Mahnverfahren teilt, bei dem dem Schuldner im Zahlungsbefehle ebenfalls die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. (§ 629 C. P. O.) In beiden Verfahrensarten kann die unterlegene Partei, wenn sie bei der Entscheidung sich nicht beruhigen will, Widerspruch erheben. Es würden daher im vorliegenden Falle dem Pächter und dem Ersteher die Kosten der einstweiligen Verfügung gleich in dem diese anordnenden Beschlusse aufzuerlegen sein.

[1]) § 922 Anm. II, 3.

[2]) § 922 Anm. 5.

[3]) Ebenso Bair. O. L. G. Rspr. Bd. 3 S. 212, Weissmann Bd. II S. 243 VI a, Marcus Arch. f. civ. Prax. Bd. 79 S. 453, Falkmann in Busch Z. Bd. 15 S. 69, dagegen O. L. G. Hamburg in Seuffert's Arch. Bd. 46 S. 250, Merk Jur. Woch. 02 S. 497, Struckmann-Koch § 922 Anm. 2, Petersen § 922 Anm. 2.

IV. Rechtsstellung des Verpächters nach dem Erwerbe des Eigentums an den Früchten durch den Ersteher.

§ 20.

1. Der Verpächter hat keinen Anspruch gegen den Ersteher.

Wenn jedoch der Verpächter zur Erhaltung seines gesetzlichen Pfandrechts nichts unternimmt, bis der Ersteher die ihm zugeschlagenen Früchte in Besitz genommen hat, so hat er aus seinem gesetzlichen Pfandrechte keinerlei Ansprüche mehr gegen den Ersteher. Vielmehr hat dieser das pfandfreie Eigentum an den Früchten erworben. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Der Vollstreckungsgläubiger hat durch die in seinem Auftrage erfolgte Pfändung gemäß §§ 810, 804 C. P. O. ein Pfandrecht an den Früchten erworben.

Die Vorschriften über die Verwertung dieses Pfändungspfandrechts sind in der Zivilprozeßordnung nur teilweise enthalten. Zur Ergänzung müssen, da dem betreibenden Gläubiger ein wirkliches Pfandrecht gewährt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vertragspfand herangezogen werden, soweit sich nicht aus der Zivilprozeßordnung etwas Abweichendes ergibt. Dies geht auch aus der Entstehungsgeschichte des § 804 C. P. O. hervor. Nachdem in der Begründung des ersten Entwurfes der C. P. O.[1]) zunächst eingehend erörtert ist, daß es gerechter und vom nationalökonomischen Standpunkte vorteilhafter erscheine, dem Gläubiger, der seine Rechte aufmerksam verfolgt habe, durch die Pfändung im Gegensatze zum französischen Rechte und der preußischen Konkursordnung ein wirkliches Pfandrecht zu geben, heißt es[2]): „Auf das Pfandrecht, welches durch den Akt der Pfändung konstituirt wird, kommen die in den einzelnen Rechtsgebieten rücksichtlich des Pfandrechts geltenden Rechtsnormen zur An-

[1]) Hahn Abt. I S. 448.
[2]) Hahn Abt. I S. 450.

wendung." Diese Ansicht wird auch vom Reichsgericht[1]) und den meisten Kommentatoren[2]) vertreten.

Hieraus folgt, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die öffentliche Versteigerung durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Pfandverkauf ergänzt werden. Es finden also auf die öffentliche Versteigerung des Pfändungspfandes die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den öffentlichen Verkauf des Vertragspfandes und die Wirkungen der rechtmäßigen Veräußerung desselben entsprechende Anwendung. Nach § 1242 Abs. 2 B. G. B. erlöschen durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes alle an ihm bestehenden Pfandrechte, auch wenn sie dem Ersteher bekannt waren. Da nun, wie oben ausgeführt, der Ersteher dadurch, daß er den Besitz der versteigerten Früchte ergreift, auch das Eigentum an ihnen erwirbt, ist hiermit zugleich die Veräußerung der gepfändeten Früchte vollendet und das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters, selbst wenn es dem Ersteher bekannt war, untergegangen.

Auch ein Bereicherungsanspruch des Verpächters gegen den Ersteher läßt sich nicht begründen. Denn dieser hat für die erstandenen Früchte den Preis gezahlt, der durch das Ausgebot in der öffentlichen Versteigerung bei freiem Wettbewerbe aller Mitbieter ermittelt ist. Er hat sich also, selbst wenn er zu einem günstigen Preise gekauft hat, keineswegs ungerechtfertig bereichert.

§ 21.

2. Der Verpächter hat keinen Anspruch gegen den Pächter.

Auch der Vollstreckungsschuldner, der Pächter, hat durch die Versteigerung der dem gesetzlichen Pfandrechte des Verpächters unterlegenen Früchte keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Er ist zwar in der Regel, wie unter IV B. nach-

[1]) Bd. 61, S. 333.

[2]) Zu § 804 C. P. O.: Gaupp-Stein Anm. III, Struckmann-Koch Anm. 3, Seuffert Anm. III, Petersen Anm. 1, ferner Biermann Vorb. 1 vor § 1204, Staudinger § 1207 Anm. 4.

zuweisen, in Höhe der an den betreibenden Gläubiger als Ergebnis der Zwangsvollstreckung ausgezahlten Summe von seiner Schuld an ihn befreit, hat dafür aber auch seine Früchte hergeben müssen und ist in der alten Höhe weiter Schuldner des Verpächters geblieben. Er ist also ebenfalls nicht ungerechtfertigt bereichert.

3. Bereicherungsanspruch des Verpächters gegen den betreibenden Gläubiger.

§ 22

A. Folgen der Versäumung der Klage aus § 805 C. P. O.

Dagegen hat der Vollstreckungsgläubiger auf Kosten des Verpächters einen rechtlichen Vorteil erlangt. Denn wie oben (§ 15) ausgeführt, ging das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters dem Pfändungspfandrechte des betreibenden Gläubigers im Range vor. Trotzdem hat jetzt der betreibende Gläubiger vor dem Verpächter Befriedigung aus den Früchten erlangt. Es bleibt zu untersuchen, ob diese Befriedigung eine ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Wie schon erwähnt, hätte der Verpächter auf Grund seines gesetzlichen Pfandrechts die Auszahlung des Erlöses an den betreibenden Gläubiger verhindern können, wenn er rechtzeitig vor der Auszahlung gemäß § 805 C. P. O. Klage erhoben oder die dort vorgesehene einstweilige Anordnung herbeigeführt hätte. Es fragt sich, ob durch die Versäumung der rechtzeitigen Ergreifung dieser Maßregeln alle Rechte des Verpächters auf den Erlös, der seinem Pfandrechte unterstehenden Früchte erloschen sind.

Diese Wirkung kann der § 805 C. P. O. keinenfalls haben. Denn im Gesetze ist sie nicht ausgesprochen, und daß eine so tief einschneidende, materiellrechtliche Bestimmung lediglich implicite getroffen sein sollte, ist nicht anzunehmen[1]). Auch das

[1]) Ebenso Falkmann II Aufl. Seite 471 i., O. L. G. Bamberg Rspr. Bd. 2 Seite 352.

Reichsgericht hat diese Folgerung für die dieser Klage ähnliche Klage aus § 771 (früher 690) C. P. O. in zwei Entscheidungen[1]) abgelehnt. Es ist daher zu prüfen, ob der Verpächter nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts einen Bereicherungsanspruch gegen den betreibenden Gläubiger hat.

B. Das rechtliche Schicksal des Erlöses der Früchte.

§ 23.

a) Recht des Verpächters bis zur Vermischung des Erlöses mit dem Vermögen des betreibenden Gläubigers.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Verpächter einen Bereicherungsanspruch gegen den betreibenden Gläubiger hat, erscheint es erforderlich, den Gang der Zwangsvollstreckung bezüglich des rechtlichen Schicksals des vom Ersteher gezahlten Erlöses genauer zu verfolgen. Wie schon oben (§ 20) näher dargelegt, werden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die öffentliche Versteigerung durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Pfandverkauf ergänzt.

Gemäß § 1247 B. G. B. gilt daher bei der öffentlichen Versteigerung, soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, die Forderung als von dem Eigentümer berichtigt; im Übrigen tritt der Erlös an Stelle des Pfandes[2]). Auf den ersten Blick scheint es allerdings, als ob die Anwendung dieser Vorschrift des § 1247 B. G. B. durch eine ausdrückliche, abweichende Regelung der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen wäre. Denn § 819 C. P. O. lautet: „Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden". Der Zweck dieser Bestimmung ist aber nur der, die prozessuale Schwierigkeit zu regeln, die darin liegt, daß sich zwischen den betreibenden Gläubiger und den Ersteher ein zur Empfangnahme von Zah-

[1]) Bd. 40 S. 288, Bd. 43 S. 178, ebenso Brückner, Recht 1905 S. 180.

[2]) Ebenso Gaupp-Stein zu § 819, Falkmann II. Aufl. S. 460, 471.

lungen befugtes staatliches Organ einschiebt[1]). Lediglich die Lösung dieser Schwierigkeit ist dadurch herbeigeführt, daß kraft ausdrücklicher, gesetzlicher Bestimmung die Zahlung des Erlöses an den Gerichtsvollzieher der Zahlung an den betreibenden Gläubiger selbst gleichgestellt ist[2]). Die materiell-rechtlichen Folgen der Zahlung des Erlöses an den betreibenden Gläubiger sind also dem materiellen Rechte (§ 1247 B. G. B.) zu entnehmen. Da nun dem Pfändungspfandrechte des betreibenden Gläubigers das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters wegen dessen fälliger Pachtzinsforderung vorgeht, gebührt dem betreibenden Gläubiger nur der über die Pachtzinsforderung hinausgehende Teil des Erlöses zu seiner Befriedigung. Der Erlös in Höhe der zur Zeit fälligen Pachtzinsforderung und aller übrigen fälligen Forderungen aus dem Pachtverhältnisse tritt gemäß § 1247 Abs. 1 S. 2 B. G. B. an die Stelle der Früchte und wird von dem Pfandrechte des Verpächters ergriffen[3]).

Das Eigentum an diesem Gelde bleibt zunächst noch bei dem Pächter als demjenigen, in dessen Eigentum die Früchte mit der Trennung fielen, und die Forderung des betreibenden Gläubigers gegen den Pächter ist daher durch die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher und seine Weitergabe nach Abzug der Vollstreckungskosten an den betreibenden Gläubiger nicht getilgt[4]). Diesen Umstand übersieht das Reichsgericht und es ist daher, da es in mehrfachen Entscheidungen für den Fall der Versteigerung einer dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörigen Sache die Bereicherungshaftung anerkannt hat[5]), zu einer eigenartigen, unlogischen und vielfach bekämpften Konstruktion gezwungen. Da es dem Reichsgericht natürlich ungerecht erscheint, daß der betreibende Gläubiger seine

[1]) Wolff S. 18.

[2]) Ebenso R. G. Bd. 40 S. 291, Bd. 43 S. 180, O. L. G. Bamberg Rspr. II S. 352, O. L. G. Stettin Rspr. III S. 357, Falkmann 2. Aufl. S. 460 oben, Grosfeld S. 42, Nessel Dtsch. Jur. Z. 98 S. 121, Gaupp-Stein zu § 819; dagegen Förster-Eccius Bd. II S. 460.

[3]) Ebenso O. L. G. Stettin Rspr. 3 S. 357, Planck § 1247 Anm. 2b.

[4]) Ebenso Falkmann 2. Aufl. S. 460 oben.

[5]) R. G. Bd. 40 S. 288, Bd. 43 S. 178, R. G. bei Gruchot Bd. 50 S. 962.

Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner verloren haben soll und trotzdem den durch die Zwangsvollstreckung erlangten Betrag an den besser Berechtigten herausgeben muß, hilft[1]) es sich dadurch, daß es die einmal erloschene Forderung wieder aufleben läßt, sobald der betreibende Gläubiger das durch die Zwangsvollstreckung Erlangte hat wieder herausgeben müssen. Eine Begründung für diese Konstruktion gibt das Reichsgericht allerdings nicht, sondern es sagt nur wörtlich: „Seine Forderung erscheint als getilgt, bis er den Erlös an einen Besserberechtigten herausgeben muß".

Da mit der Auszahlung des Reinerlöses an den betreibenden Gläubiger das Eigentum an dem Gelde noch nicht auf ihn übergeht, vielmehr zunächst noch bei dem Pächter verbleibt, kann der Verpächter von ihm, falls er in diesem Augenblicke mit seinem Anspruche aus seinem gesetzlichen Pfandrechte hervortritt, Herausgabe des Reinerlöses bis zur Höhe seiner fälligen Forderung aus dem Pachtvertrage verlangen. Die Berechtigung dieses Anspruches ergibt sich, da die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung fällig, die Pfandreife also eingetreten ist, aus §§ 1228, 1257, 1231 B. G. B., denn ein Verkauf des Pfandes erübrigt sich in diesem Falle selbstverständlich[2]), nachdem der Erlös anstelle des Pfandes getreten ist.

b) Recht des Verpächters nach der Vermengung des Erlöses mit dem Vermögen des betreibenden Gläubigers.

§ 24.

α) Der betreibende Gläubiger erwirbt durch die Vermengung Eigentum an dem Erlöse.

In den allermeisten Fällen wird aber, wenn der Verpächter seinen Anspruch aus seinem gesetzlichen Pfandrechte erhebt, der Reinerlös im Vermögen des betreibenden Gläubigers nicht mehr erkennbar und abgesondert vorhanden sein. Er wird ihn mit seinem eigenen Gelde vermengt und wahrscheinlich bereits ausgegeben oder angelegt haben.

[1]) R. G. Bd. 40 S. 293.

[2]) Ebenso Planck § 1228 Anm. 1.

Dann kommt § 948 B. G. B. zur Anwendung, der lautet: „Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung". Nach dem angezogenen § 947 B. G. B. werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der vermengten Sachen und ihre Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Vermengung hatten. Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum. Ob die Vermengung eine untrennbare ist, oder wenigstens die Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, was nach § 948 Abs. 2 B. G. B. der Untrennbarkeit gleichsteht, läßt sich mit Sicherheit nur bei sorgfältiger Würdigung aller tatsächlichen Verhältnisse feststellen. Dafür, daß eine solche untrennbare Vermischung stattfinden wird, spricht jedoch die größte Wahrscheinlichkeit. Sie wird immer anzunehmen sein, falls nicht etwa der betreibende Gläubiger die vom Gerichtsvollzieher erhaltenen Scheine oder Geldstücke in besonderer Verpackung oder abgesondert an besonderer Stelle aufbewahrt hat. In diesem Falle würde dem Pächter das Eigentum an dem Gelde und dem Verpächter der oben erwähnte Anspruch aus § 1231 B. G. B. verbleiben.

Wenn aber die untrennbare Vermengung stattgefunden hat, so bleibt zu prüfen, ob das Vermögen des betreibenden Gläubigers gegenüber dem Reinerlöse als Hauptsache anzusehen ist oder nicht. Eine Regel dafür, wann eine Sache einer anderen gegenüber als Hauptsache anzusehen ist, hat das Gesetz nicht gegeben. Nach den Motiven[1]) soll die Auffassung des Verkehrs maßgebend sein. Daher ist das Wertverhältnis der vermengten Sachen nicht allein entscheidend[2]), sondern es kommt darauf an, ob nach der Auffassung des Verkehrs der Reinerlös lediglich als Zutat zu dem Vermögen des betreibenden Gläubigers anzusehen ist. Letzteres dürfte auch bei einer nicht unbeträchtlichen Höhe der Summe anzunehmen sein, vor allem auf Grund der Erwägung, daß sie bei dem Versuche der zwangsweisen Bei-

[1]) Bd. 3 S. 359.

[2]) Ebenso zu § 947: Planck Anm. 2b, Staudinger Anm. 1b, Biermann Anm. 1.

treibung einer Forderung in das Vermögen des betreibenden Gläubigers gelangt ist, ohne daß die beizutreibende Forderung erloschen ist. Dann hat der betreibende Gläubiger mit der Vermengung allerdings das Eigentum an dem ganzen Erlöse erworben, und das Pfandrecht des Verpächters ist jetzt gemäß § 949 B. G. B. erloschen.

Für den kaum denkbaren Fall, daß einmal infolge ganz besonderer Umstände das Vermögen des betreibenden Gläubigers gegenüber der beigetriebenen Summe nicht als Hauptsache anzusehen wäre, gilt § 947 Abs. 1 B. G. B. Der Vollstreckungsschuldner und der betreibende Gläubiger werden dann Miteigentümer des vermengten Geldes nach dem Werte ihrer dazu gegebenen Anteile, und der Verpächter erwirbt ein Pfandrecht an dem Miteigentumsanteile des Pächters[1]). Gemäß § 1258 Abs. 2 B. G. B. kann dann der Verpächter Aufhebung der Miteigentums-Gemeinschaft verlangen und sich aus dem Anteile des Pächters befriedigen.

§ 25.

β) Der Verpächter hat aus § 951, 812 B. G. B. einen Bereicherungsanspruch gegen den betreibenden Gläubiger.

Für den Regelfall, daß das Vermögen des betreibenden Gläubigers gegenüber dem Erlöse als Hauptsache anzusehen ist, bestimmt § 951 Abs. 1 S. 1 B. G. B.: „Wer infolge der Vorschriften der §§ 946–950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern".

Der betreibende Gläubiger hat, soweit die Forderung des Verpächters reicht, den Reinerlös aus den Früchten auf Kosten des Verpächters erhalten. Auf welche Weise er ihn erlangt hat, ist für seine Haftung wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus § 812 B. G. B. gleichgiltig. Erforderlich für einen solchen Anspruch des Verpächters gegen ihn ist nur, daß er die dem

[1]) Ebenso Wolff S. 25.

Verpächter auf Grund seines Pfandrechts gebührende Summe auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund erlangt hat und daß er durch die Erlangung bereichert ist. Beide Voraussetzungen für die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung sind in unserem Falle vorhanden. Ihr Vorliegen wird aber für diesen und den ähnlich liegenden Fall, daß der Pfandgläubiger den Erlös für eine seinem Schuldner nicht gehörige Sache erhalten hat, in der Literatur mehrfach bestritten. Müller[1]) verneint die Frage nach der Bereicherungshaftung, indem er ausführt: „Wenn der pfändende Gläubiger infolge Nichtausübung des Anfechtungsrechts ein wirkliches und wirksames Pfandrecht erhalten hat, so entfällt damit die wichtigste Voraussetzung jeder Bereicherungsklage, der Mangel des rechtlichen Grundes". Ähnlich begründen auch Mittelstein[2]), Franke[3]) und Siber[4]) das Fehlen der grundlosen Bereicherung, letzterer mit den Worten: „Aber die Bereicherung ist keine grundlose, da das Erlöschen des Pfandrechtes gesetzliche Folge der Versteigerung und der Auszahlung des Erlöses ist, und da der Pfändungsgläubiger, solange das letztere nicht wider ihn geltend gemacht wird, sowohl auf Versteigerung, wie auf Auszahlung des Erlöses ein Recht hat". Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung des Begriffs der Erlangung ohne rechtlichen Grund. Wenn sie richtig wäre, würde die Erreichung des Zwecks, den das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung im Bürgerlichen Gesetzbuche verfolgt, in den meisten Fällen unmöglich. Dieser Zweck ist doch im wesentlichen der, eine Ausgleichung der Vermögensverschiebungen zu erzielen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, z. B. der im Interesse der Verkehrssicherheit eingeführten über den Schutz des guten Glaubens, sich äußerlich giltig vollziehen, obwohl innerlich kein rechtfertigender Grund dafür vorhanden ist[5]). Das Vorliegen eines rechtlichen Grundes kann also nicht schon deshalb

[1]) S. 102.
[2]) S. 204.
[3]) S. 318.
[4]) S. 46.
[5]) Ebenso Planck Vorb. 1 vor § 812.

als vorhanden angenommen werden, weil sich eine Rechtsänderung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vollzogen hat. „Vielmehr wird das Fehlen eines rechtlichen Grundes immer dann anzunehmen sein, wenn eine Vermögensverschiebung zwar innerhalb der vom Gesetze gesetzten Schranken vor sich gegangen ist, daher (formell) zu Recht besteht, im Verhältnis zwischen dem Verlierenden und dem Gewinnenden aber als (materiell) ungerecht erscheint“[1]). Letzteres trifft aber auf den vorliegenden Fall zu. Denn die Vorschriften der C. P. O. über die Pfändung und die öffentliche Versteigerung regeln nur den Gang des Verfahrens, also die formelle Seite der Sache, nicht aber die materiell-rechtlichen Wirkungen der Pfändung und insbesondere der Auszahlung des Erlöses an den betreibenden Gläubiger. Diese sind vielmehr nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu beurteilen und nach diesem liegt, wenn man die Beziehungen zwischen dem Träger des Verlustes und dem Bereicherten ins Auge faßt, für den Erwerb des Erlöses durch den betreibenden Gläubiger, dessem Pfandrechte, wie oben ausgeführt, das gesetzliche Verpächterpfandrecht im Range vorgeht, kein rechtlicher Grund gegenüber dem Verpächter vor.

Oertmann[2]) bestreitet, daß der Vollstreckungsgläubiger bereichert ist, weil der Schuldner gemäß §§ 815, 819 C. P. O. durch Auszahlung des Erlöses an den Gläubiger von seiner Schuld befreit sei. Daß diese Anschauung auf einer falschen Auffassung des § 819 C. P. O. beruht, ist oben bereits dargelegt. Der Verpächter hat also, da alle Voraussetzungen des § 812 B. G. B. gegeben sind, gegen den betreibenden Gläubiger einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung und zwar in der Höhe, in welcher das Ergebnis der Zwangsvollstreckung zur Tilgung seiner Forderung aus dem Pachtvertrage hätte verwendet werden können.

In der Literatur wird die Bereicherungshaftung des Vollstreckungsgläubigers für unseren speziellen Fall der Benachteiligung eines seinem Anspruche vorgehenden Pfandrechts

---

[1]) Staudinger § 812 Anm. 4 S. 828 o.

[2]) S. 38, 44 und 45.

größtenteils anerkannt, freilich meistens unter einer falschen oder unzureichenden Begründung. So will Gaupp-Stein[1]) nach „Beendigung der Zwangsvollstreckung und Untergang des Pfandrechtes durch die Veräußerung" einen Bereicherungsanspruch aus § 812 B. G. B. gewähren; ebenso Seuffert in der achten Auflage[2]), während er sich in der neunten[3]) durch die oben erwähnte Arbeit Oertmann's hat einstimmen lassen. Auch Petersen[4]) und Struckmann-Koch[5]) wollen die Bereicherungsklage gewähren, geben dafür aber keine nähere Begründung; ebenso Schöninger[6]). Die hier vertretene Ansicht wird in der Rechtsprechung von den Oberlandesgerichten Bamberg[7]), Stuttgart[8]) und Stettin[9]) und in der Literatur von Falkmann[10]) und Wolff[11]) anerkannt.

Erwähnt sei noch, daß gegen die Bereicherungshaftung in der Literatur mehrfach, besonders von Oertmann[12]), Gründe rechtspolitischer Natur ins Feld geführt werden: Die Anerkennung der Bereicherungshaftung verdamme den Vollstreckungsgläubiger zu einer fast völligen Rechtlosigkeit, zumal seine Forderung gegen seinen Schuldiger gewöhnlich nach zwei oder vier Jahren, der gegen ihn gerichtete Bereicherungsanspruch aber erst in dreißig Jahren verjähre, insbesondere bringe sie eine große Rechtsunsicherheit mit sich. Jedoch ist mit solchen Gründen gegen das positive Recht nicht anzukämpfen, zumal sich mit Leichtigkeit Fälle anführen lassen, in denen die Versagung des Bereicherungsanspruchs als ungerechte Härte erscheinen würde.

---

[1]) § 805 Anm. II 1.
[2]) § 805 Anm. 2b Abs. 2.
[3]) § 805 Anm. 2b Abs. 2.
[4]) § 805 Anm. 5 a. E.
[5]) § 805 Anm. 3 Abs. 2 a. E.
[6]) Bl. f. R. A. Jahrg. 70 S. 691.
[7]) Rspr. 2 S. 392.
[8]) Rspr. 2 S. 392.
[9]) Rspr. 3 S. 357.
[10]) Falkmann 2. Aufl. S. 460, 471.
[11]) S. 23 u. 24.
[12]) S. 51 ff.

Der Verpächter kann also gemäß § 812 B. G. B. vom betreibenden Gläubiger herausverlangen, was dieser ohne rechtlichen Grund auf seine Kosten erlangt hat. Es ist dies der ihm vom Gerichtsvollzieher nach Abzug der Vollstreckungskosten ausgezahlte Reinerlös. Diesem Anspruche gegenüber kann der betreibende Gläubiger geltend machen, daß seine Bereicherung nachträglich weggefallen und dadurch seine Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen sei. (§ 818 Abs. 3 B. G. B.). Vom Eintritte der Rechtshängigkeit ab kann der Verpächter gemäß §§ 818 Abs. 4, 291 B. G. B. Prozeßzinsen in Höhe von 4 v. H. verlangen, und von diesem Zeitpunkte an haftet der betreibende Gläubiger nach den allgemeinen Vorschriften. (§§ 292, 987—990 B. G. B.). Mit gleicher Schärfe haftet er, wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfange des Erlöses kannte, von diesem Zeitpunkte, sonst von dem Augenblicke an, in dem er diesen Mangel erfuhr. Daß der betreibende Gläubiger diesen Mangel kannte, oder ob und wann er ihn erfahren hat, hat der Verpächter zu behaupten und zu beweisen. (§ 819 B. G. B.).

Für die Bereicherungsklage gilt naturgemäß der in § 805 Abs. 2 C. P. O. für die Klage auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse bestimmte besondere Gerichtsstand des Vollstreckungsgerichts nicht, da sie mit dieser Klage nichts zu tun hat, sondern eine materiell-rechtliche Klage aus §§ 951, 812 B. G. B. ist.

§ 26.

γ) Gilt für die Erhebung der Bereicherungsklage die in § 561 Abs. II. B. G. B. gesetzte Frist von einem Monat?

Zu erwägen bleibt noch, ob der Verpächter bei Erhebung seiner Klage gegen den betreibenden Gläubiger die durch §§ 581 Abs. 2, 561 Abs. 2 B. G. B. gesetzte Frist von einem Monate wahren muß. Denn er kann seinen Anspruch gegen den betreibenden Gläubiger, der darauf beruht, daß der seinem gesetzlichen Pfandrechte unterliegende Versteigerungserlös mit dessen Vermögen untrennbar vermengt ist, nur geltend machen, wenn

sein Pfandrecht, bevor es durch die Vermengung des Erlöses mit dem Vermögen des betreibenden Gläubigers erlosch, noch bestand.

Nun bestimmt § 561 Abs. 2 B. G. B., der gemäß § 581 Abs. 2 B. G. B. auf das Verpächterpfandrecht entsprechend anwendbar ist, folgendes: „Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablaufe eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat". Wenn also der Verpächter gewußt hat, daß die versteigerten Früchte durch den Ersteher von dem verpachteten Grundstücke abgefahren werden sollten, und ohne Widerspruch zu erheben, die Abfuhr zugelassen hat, so hat er damit sein Pfandrecht an dem an die Stelle der Früchte getretenen Erlöse verloren und kann ferner keinerlei Rechte daraus herleiten.

Hat er jedoch Widerspruch erhoben oder von der beabsichtigten Abfuhr nichts gewußt, so ist durch die Entfernung der Früchte allein sein gesetzliches Pfandrecht an dem an ihre Stelle getretenen Erlöse jedenfalls noch nicht erloschen. Er müßte jedoch, falls § 561 Abs. 2 B. G. B. zur Anwendung käme, seinen Anspruch auf Zurückschaffung der Früchte binnen Monatsfrist seit ihrer Abfuhr geltend machen.

Diese Bestimmung kann jedoch für den vorliegenden Fall keine Geltung haben. Denn nach § 805 C. P. O. konnte der Verpächter, weil er sich nicht im Besitze der Früchte befand, auf Grund seines gesetzlichen Pfandrechts der gegen den Pächter betriebenen Zwangsvollstreckung nicht widersprechen. Auf Grund des Pachtvertrages hat der Verpächter nämlich nicht einmal den mittelbaren Besitz der Früchte des Grundstücks, sondern nur den mittelbaren Besitz des verpachteten Grundstücks selbst. Nachdem nun der Ersteher auf Grund des ihm erteilten Zuschlags sich die Früchte angeeignet hat, hat er gemäß § 1242 B. G. B., der wie oben nachgewiesen zur Anwendung kommt, lastenfreies

Eigentum an ihnen erworben. Der Verpächter kann daher von ihm die Zurückschaffung der Früchte nicht mehr verlangen. Gegenüber der Zwangsvollstreckung blieb ihm nur das Recht, gemäß § 805 C. P. O. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen. Die spezielle Vorschrift der Zivilprozeßordnung nimmt ihm also den Anspruch auf Zurückschaffung der seinem Pfandrechte unterliegenden Früchte. Die Geltendmachung dieses Anspruchs ist ihm also durch § 805 C. P. O. überhaupt unmöglich gemacht und die Versäumung der Monatsfrist darf daher für ihn keine Rechtsnachteile nach sich ziehen.

Hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 561 B. G. B. Nach den Motiven[1]) hatte es der I. Entwurf abgelehnt, eine Bestimmung in der Art des § 561 Abs. 2 aufzunehmen, „weil es an einem genügenden Grunde fehlte, in dieser Hinsicht für den vorliegenden speziellen Fall von den allgemeinen Vorschriften über die Verfolgbarkeit des Pfandrechts an beweglichen Sachen abzuweichen und dadurch das Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen nicht unerheblich zu beschränken." Erst die Kommission zum 2. Entwurfe nahm einen auf Einführung der Bestimmung des jetzigen § 561 Abs. 2 gerichteten Antrag unter der Begründung an[2]): „es entspreche dem Volksbewußtsein und der Sicherheit des Verkehrs, die Rechte des Vermieters auf die eingebrachten Sachen nach deren Wegschaffung einer zeitlichen Schranke zu unterwerfen." Hieraus geht deutlich hervor, daß der legislativpolitische Zweck für die Aufnahme dieser Ausnahmevorschrift der war, „den Verkehr vor den Gefahren eines unsichtbaren Pfandrechts durch Beschränkung seiner Dauer zu sichern"[3]).

Als Ausnahmevorschrift ist § 561 Abs. 2 B. G. B. einschränkend auszulegen und kann keinesfalls auf andere Fälle, als die in ihm aufgezählten, ausgedehnt werden, d. h. das Erlöschen des Pfandrechts tritt nur ein, wenn der Verpächter seinen Anspruch auf Zurückschaffung oder Überlassung des Besitzes des Pfandes nicht rechtzeitig geltend macht. Im vor-

[1]) Bd. 2 S. 410.
[2]) Mugdan Bd 2 S. 228.
[3]) Metzges bei Gruchot Bd. 49 S. 506.

liegenden Falle hat der Verpächter aber keinen dieser beiden Ansprüche, sondern nur den Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse. Auf diesen Anspruch kann aber § 561 Abs. 2 B. G. B. nicht ausgedehnt werden. Hierfür spricht auch nicht das Interesse der Sicherheit des Verkehrs. Denn diese wird durchaus nicht dadurch beeinflußt, ob der Verpächter seinen Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den betreibenden Gläubiger bereits innerhalb eines Monats nach Wegschaffung der Früchte von seinem Grundstücke erhebt oder erst später. Denn diesen Anspruch kann der Verpächter — von der Ausnahme des § 822 B. G. B. abgesehen — immer nur gegen den betreibenden Gläubiger selbst richten und die Interessen Dritter werden durch seine Geltendmachung nicht berührt.

Eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 561 Abs. 2 B. G. B. auf alle Fälle, in denen das Selbsthilferecht des Vermieters oder Verpächters aus § 561 Abs. 1 vereitelt ist, also auch auf den Fall, daß sein Widerspruchsrecht gesetzlich ausgeschlossen ist, erscheint daher entgegen der Ansicht des Kammergerichts[1]) nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 561 B. G. B. ausgeschlossen. Für unseren Fall kann es also nicht darauf ankommen, ob der Verpächter die Klage gegen den betreibenden Gläubiger innerhalb eines Monats seit Entfernung der Früchte von seinem Grundstück erhebt[2]).

Dieser Bereicherungsanspruch des Verpächters verjährt mangels einer besonderen Verjährungsvorschrift in dreißig Jahren nach dem Zeitpunkte, in dem der betreibende Gläubiger den aus der Zwangsvollstreckung in die stehenden Früchte erzielten Betrag mit seinem eigenen Vermögen untrennbar vermischt hat. (§ 195 B. G. B.) Denn erst mit diesem Zeitpunkte ist der auf den §§ 951, 812 B. G. B. beruhende Anspruch des Verpächters zur Entstehung gelangt.

---

[1]) Rspr. B. 5 S. 370.

[2]) Ebenso Metzges a. a. O. S. 509, Klein Recht 04 S. 73, Brückner Recht 05 S. 180, O. L. G. Hamburg Rspr. Bd. 9 S. 298. Dagegen Kammergerichtsrat Dr. Karsten Recht 04 S. 440 aus den in der oben genannten Entscheidung des Kammergerichts enthaltenen Gründen.